

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE  
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



---

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG  
MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

**LAG-SB**

# Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern

## Jahresbericht 2012

„Zur Situation überschuldeter privater Haushalte  
in Mecklenburg-Vorpommern“

Stralsund, Schwerin  
Mai 2013



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1. Umfang der Beratung in Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>7</b>
1.1 Aktenkundige Fälle	7
1.2 Kurzberatungen	7
1.3 Wartezeit auf Beratung	8
<b>2. Personelle Bedingungen in den Beratungsstellen</b>	<b>8</b>
2.1 Entwicklung der Beratungskapazität	8
2.2 Entwicklung der Relation der Klienten pro (Vollzeit)-Beratungsfachkraft	10
<b>3. Ratsuchende (Datenüberblick)</b>	<b>10</b>
<b>4. Auslöser von Überschuldung</b>	<b>12</b>
4.1 Arbeitslosigkeit	13
4.2 Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung, fehlende finanzielle Bildung	13
4.3 Trennung, Tod, Scheidung sowie Erkrankung, Unfall, Sucht	13
4.4 Einkommensarmut	14
4.5 Weitere wesentliche Überschuldungsauslöser	14
4.6 Vergleich zum Vorjahr	15
4.7 Objektive und subjektive Überschuldungsauslöser	16
<b>5. Schuldenumfang und Schuldenarten</b>	<b>17</b>
5.1 Entwicklung des Schuldenumfangs	17
5.2 Anzahl und Umfang der Forderungen	17
<b>6. Schwerpunkt Insolvenzberatung</b>	<b>19</b>
6.1 Außergerichtliche Einigungsversuche (AEV)	20
6.2 Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)	22
6.3 Entwicklung	24
<b>7. Schwerpunkt Kontopfändungsschutz/Pfändungsschutzkonto</b>	<b>26</b>
7.1 Beratung und Bescheinigungen zum P-Konto	26
7.2 Erfahrungen mit der P-Konto-Beratung	27
<b>8. Beendete Fälle und weitere Ergebnisse</b>	<b>28</b>
8.1 Erfolgreich beendete Fälle	30
8.2 Nicht erfolgreich beendete Fälle	31
<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>33</b>
<b>Impressum</b>	<b>34</b>
<b>Anlage: Statistik 2012</b>	<b>35</b>



## Vorwort

Grundlage des Jahresberichtes sind die statistischen Daten aus 25 sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen, die bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern vorgehalten werden.

### Die wichtigsten Ergebnisse und Einschätzungen im Überblick:

- Die Anzahl der **Gesamtarbeitsstunden der Beratungsfachkräfte** pro Woche verringerte sich von 2.649,8 Gesamtarbeitsstunden/Woche im Jahr 2011 (66,5 Vollzeitstellen bei 40 Arbeitsstunden/Woche) auf 2.641,6 Gesamtarbeitsstunden/Woche (66,05 Vollzeitstellen) im Jahr 2012.
- Aufgrund erhöhter Beratungsnachfrage **stieg die Zahl der Kurzberatungen** – gemessen zum Vorjahr - erneut um 13,8 % auf 8.250 Kurzberatungen.
- Die Anzahl der **aktenkundigen Neuaufnahmen stabilisierte sich** auf hohem Niveau.
- Die **Wartezeit** zwischen Erstkontakt und dem Beratungsbeginn für einen umfassenden Beratungsvorgang **sank 2012 weiter** auf 36,74 Tage.
- 45 Prozent der aktenkundigen Neuaufnahmen waren **Empfänger von Grundsicherung** gemäß SGB II. Der Anteil der Arbeitnehmer stieg erneut um 2 Prozent auf 25 Prozent.
- Arbeitslosigkeit, Konsumverhalten, Trennung/Tod/Scheidung und Erkrankung/Unfall/ Sucht waren auch 2012 die **häufigsten Auslöser**, die zu einer Überschuldungssituation führten. In 42 Prozent der Fälle war ein kritisches Ereignis der Auslöser, der Ratsuchende in Zahlungsnöte brachte.
- **Mehr als 103 Millionen € Schulden** wurden von den Beratungsstellen erfasst. Die durchschnittliche **Überschuldung je Ratsuchendem erhöhte sich** von 24.209 € auf 24.323,57 € Schulden.
- Von den Gesamtschulden betrug die **Bankschulden** mit 54 % an der Gesamtverschuldung zwei Prozent weniger als im Vorjahr. Die Höhe der Bankschulden zeigte im Vergleich zu den Vorjahren jedoch eine steigende Tendenz.
- **Mietschulden und Primärschulden** bei Grundversorgern (Strom, Gas, Wasser) wurden nach wie vor deutlich als Problem festgestellt. Die Anzahl der Primärschulden stieg stetig von 1.590 Fällen 2008 auf 2.388 Fällen 2012.
- Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl der Fälle und die Summe offener Forderungen von **Mobilfunkanbietern** in der Altersgruppe bis 27 Jahre, leicht gestiegen ist jedoch die durchschnittliche Schuldensumme.
- Die Anzahl der **Selbständigen**, die ihre selbständige Tätigkeit 2012 aufgeben mussten ist zwar bedeutend niedriger als 2011, nicht aber die durchschnittliche Schuldensumme. Diese stieg 2012 deutlich.
- Schulden im und durch das **Internet** (z.B. durch Urheberrechtsverletzungen) stiegen ebenfalls deutlich.
- Die **Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche** und der gestellten **Insolvenzanträge** stabilisierten sich auf hohem Niveau.

- Mit **238 erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuchen** konnte - wie bereits 2011 - bei ca. 10 Prozent aller Einigungsversuche ein Insolvenzverfahren vermieden werden.
- Die **Beratungen zum neuen Pfändungsschutz für Bankkonten** und das Ausstellen der Bescheinigungen über einen erhöhten Freibetrag für ein P-Konto bildeten auch im Jahr 2012 einen Schwerpunkt in der Arbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und führten 2012 viele neue Ratsuchende zusätzlich in die Beratungsstellen.
- **Knapp zwei Drittel** (64,3 %) der insgesamt 4681 im Jahresverlauf 2012 beendeten Fälle konnten **erfolgreich abgeschlossen** werden.
- Wenn dem Ziel, das bestehende Beratungsnetz mit qualifizierten Beratungskräften auch weiterhin zu erhalten, Rechnung getragen werden soll, so liegt für die derzeit gültige **Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung dringender Änderungsbedarf** vor.

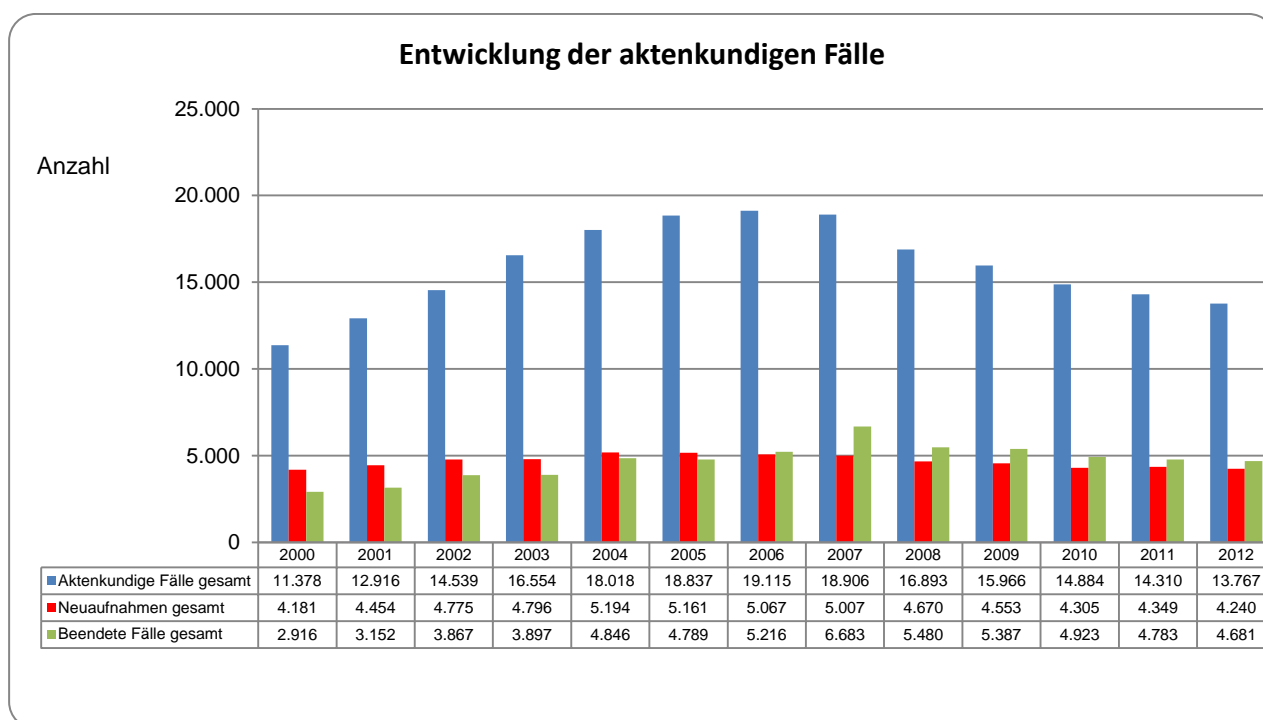
## 1. Umfang der Beratung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Beratung sozialer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen soll nach dem Bedarfsdeckungsgrundsatz des Sozialhilferechts am individuellen Bedarf und den Wünschen der Rat- und Hilfesuchenden ausgerichtet sein.

### 1.1 Aktenkundige Fälle

Im Jahr 2012 wurden 4.240 Rat- und Hilfesuchende als sog. aktenkundige Fälle neu aufgenommen. Damit stabilisiert sich die Anzahl der Neuaufnahmen auf einem hohen Niveau.

Auch im Jahr 2012 wurden wieder mehr aktenkundige Fälle beendet als aufgenommen. Bei insgesamt 4.681 Klienten konnte die Beratung beendet werden. Am Ende des Berichtszeitraumes waren noch 9.086 (2011=9.527) aktenkundige Fälle registriert. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden aktenkundigen Fälle hat sich weiter verringert von 14.310 im Jahr 2011 auf 13.767 im Jahr 2012.



### 1.2 Kurzberatungen

In der Kurzberatung erhält der Ratsuchende allgemeine Informationen und Beratungsleistungen zum Thema Schulden ohne Abnahme einer Vollmacht. Mehrere Einzelgespräche mit dem/derselben Ratsuchenden zählen als eine Kurzberatung.

Im Jahr 2012 wurden 8.250 (2011=7.252; 2010=6.047) Kurzberatungen vorgenommen. Die wiederholte Zunahme der Kurzberatungen verdeutlicht die Mehrbelastung der Beraterinnen und Berater in den Beratungsstellen durch die Beratung und das Ausstellen der Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem P-Konto.<sup>1</sup> Mit dem 01.01.2012 wurde das P-Konto zum einzig mögli-

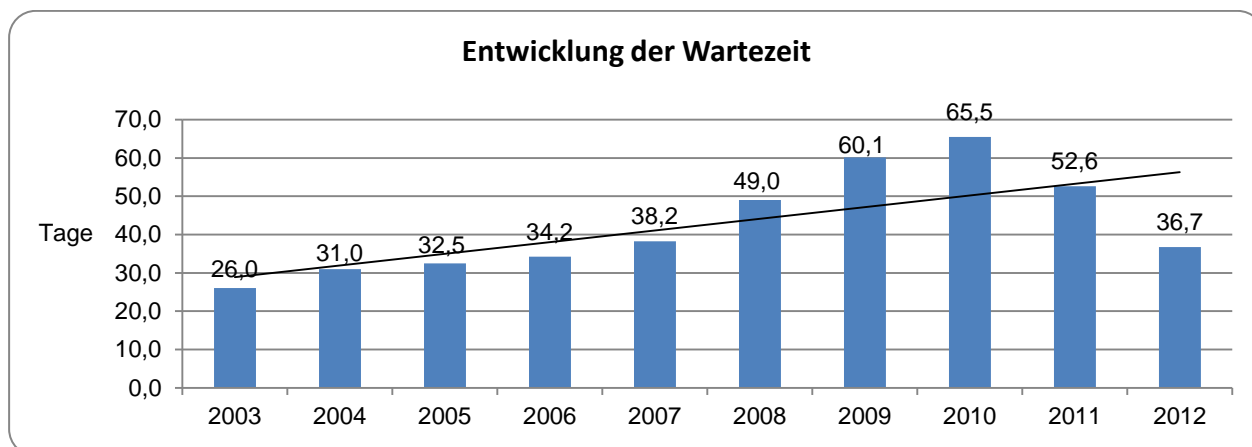
<sup>1</sup> vgl. dazu Pkt. 7

chen Weg für die Betroffenen, Guthaben auf dem Girokonto vor dem Zugriff der Pfändungsgläubiger zu schützen.

Wenn diese Aufgabe weiterhin im Rahmen der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erbracht werden soll, ist eine Personalaufstockung unausweichlich.

### 1.3 Wartezeit auf Beratung

In vielen sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern müssen Klienten nach dem Erstkontakt auf den Beratungsbeginn warten.



Die durchschnittliche Wartezeit zwischen Erstkontakt und Beratungsbeginn lag im Jahr 2012 bei 36,74 Tagen. Damit sank dieser Wert gegenüber den Vorjahren nochmals.

## 2. Personelle Bedingungen in den Beratungsstellen

Im Folgenden wird dargelegt, welche personellen Bedingungen in den Beratungsstellen gegeben waren.

### 2.1 Entwicklung der Beratungskapazität

Im Jahr 2012 standen 78 Beratungsfachkräfte zur Verfügung. Die Anzahl der Gesamtarbeitsstunden der Beratungsfachkräfte pro Woche verringerte sich von 2.649,8 Gesamtarbeitsstunden/Woche im Jahr 2011 (das entsprach 66,5 Vollzeitstellen bei 40 Arbeitsstunden/Woche) auf 2.641,6 Gesamtarbeitsstunden/Woche im Jahr 2012, was 66,05 Vollzeitstellen entsprach, wenn von 40 Arbeitsstunden/Woche ausgegangen wird.<sup>2</sup>

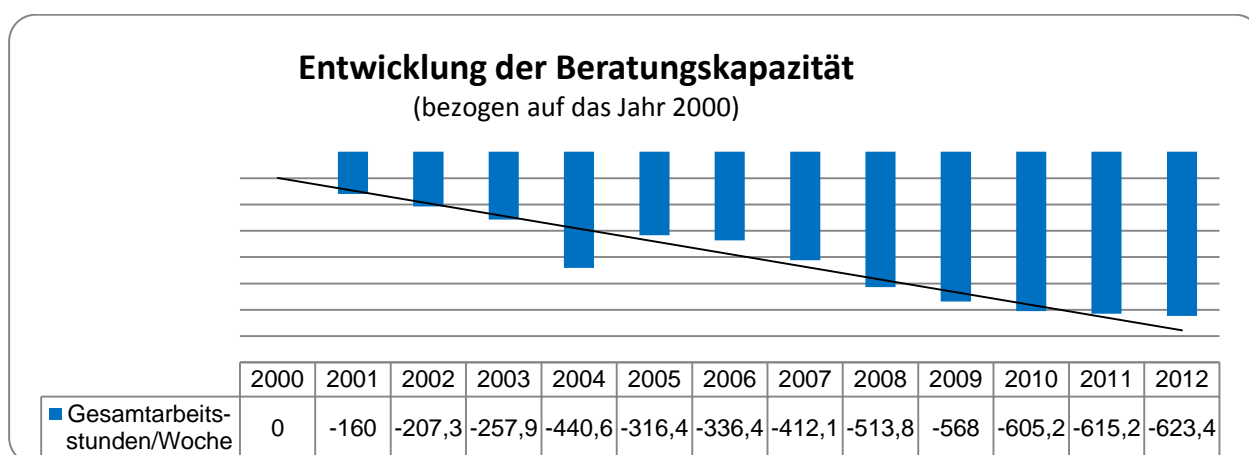
Mit Bezug auf das Jahr 2000 (3.265 Gesamtarbeitsstunden pro Woche) fiel die Beratungskapazität der Beratungsfachkräfte der anerkannten Stellen im Jahr 2012 um 19,09 % geringer aus. Somit sind seit dem Jahr 2000 fast 16 Vollzeitstellen weggefallen. Die wiederum reduzierte Beratungskapazität führte auch im Jahr 2012 dazu, dass die Fachkräfte insgesamt weniger Zeit für die Beratung von Schuldnern zur Verfügung hatten.

<sup>2</sup> Zur Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten gilt ab 01.01.2010 für alle Entgeltgruppen laut Gebührenerlass 2010 wieder eine einheitliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 AStd./Wo.; Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft, Referat IV 260, Gebührenerlass 2010. Daher wird seit dem Jahresbericht 2011 mit der 40-Stunden Woche gerechnet. Die Zahlen aus den Vorjahren wurden wegen der besseren Vergleichbarkeit von 38,5 auf 40 AStd./Wo. umgerechnet.



Gesamtarbeitsstunden/Woche				
Jahr	Beratungsfachkräfte	VZ-BFK (40 AStd./W)	Verwaltungsfachkräfte	VZ-Verw.FK (40 AStd./W)
2000	3.265,00	81,63	-	
2001	3.105,00	77,63	811,08	20,28
2002	3.057,70	76,44	697,45	17,44
2003	3.007,10	75,18	624,43	15,61
2004	2.824,40	70,61	668,24	16,71
2005	2.948,60	73,72	734,38	18,36
2006	2.928,60	73,22	770,94	19,27
2007	2.852,60	71,32	717,21	17,93
2008	2.751,20	68,78	636,34	15,91
2009	2.697,00	67,43	676,78	16,92
2010	2.659,80	66,50	666,78	16,67
2011	2.649,80	66,25	629,10	15,73
2012	2.641,60	66,05	652,82	16,19

Zum Ende des Berichtsjahres stellten eine kommunale Beratungsstelle (Demmin) sowie die kommunale Kooperationsberatungsstelle in Neustrelitz ihre Arbeit ein, deren Stundenanteile jedoch von anderen Trägern übernommen wurden.



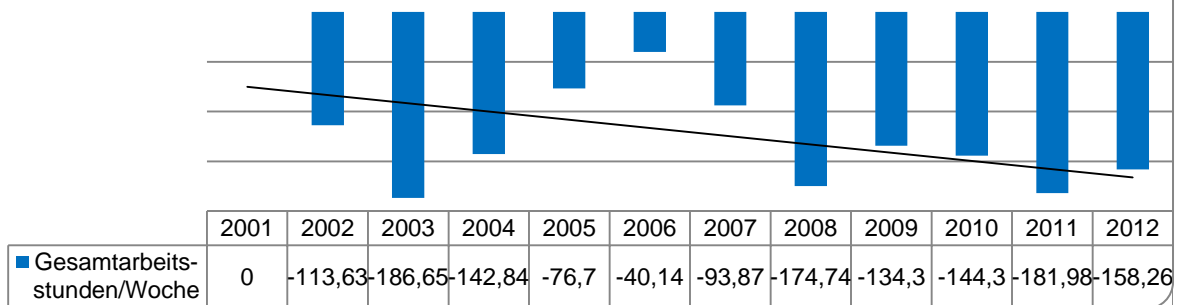
Die Anzahl der **Verwaltungsfachkräfte** sank von 2011 mit 32 Verwaltungsfachkräften auf 29 im Jahr 2012. Dabei stieg die Anzahl der Arbeitsstunden im Vergleich zu 2011 leicht von 629,1 auf 652,82 Stunden an.

Dies ist allein der Tatsache geschuldet, dass es von 2010 zu 2011 eine deutliche Absenkung der Stundenzahl gegeben hatte. Im Vergleich zu 2010 verringerte sich die Stundenzahl von 666,78 auf 652,82 im Jahr 2012, sank also um 2,1 %.

Mit Bezug auf das Jahr 2001 (811,08 Gesamtarbeitsstunden pro Woche) fiel die Kapazität der Verwaltungsfachkräfte im Jahr 2012 um 19,5 % geringer aus.

## Entwicklung der Verwaltungskapazität

(bezogen auf das Jahr 2001)

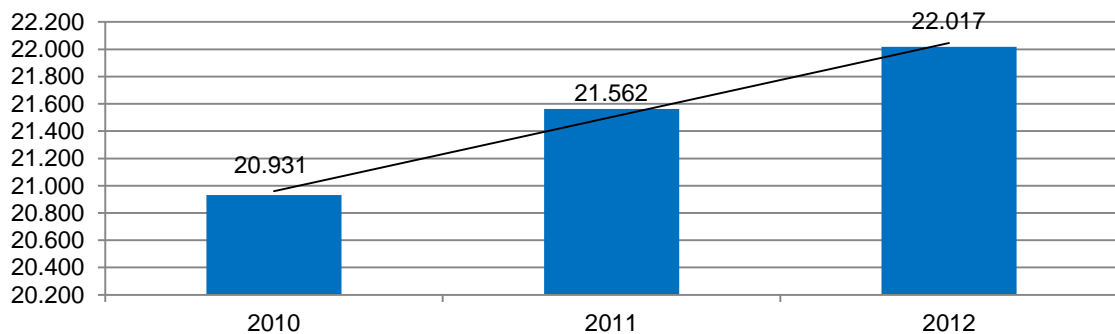


## 2.2 Entwicklung der Relation der Klienten pro (Vollzeit-)Beratungsfachkraft

Im Jahr 2012 wurden von einer Vollzeit-Beratungsfachkraft (VZ-BFK, rechnerisch mit 40 Arbeitsstunden/Woche) durchschnittlich 64 Klienten mit einem Beratungsbedarf von mehr als 3 Beratungsterminen neu aufgenommen. Insgesamt beriet und betreute eine Fachkraft durchschnittlich 208 aktenkundige Fälle.

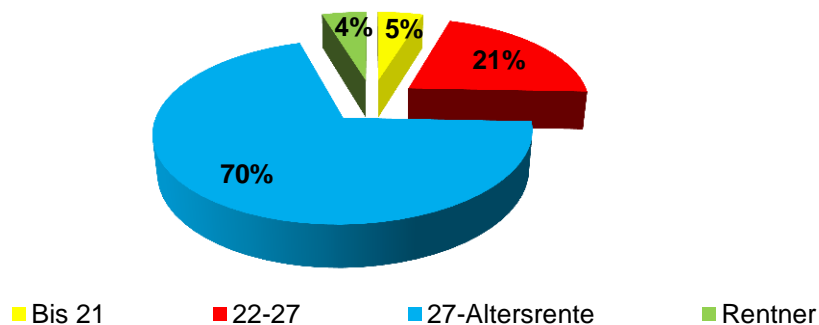
Die Einführung des P-Kontos brachte deutlich mehr Anfragen neuer Klienten und einen erhöhten Beratungsbedarf mit sich.<sup>3</sup>

## Ratsuchende pro Jahr



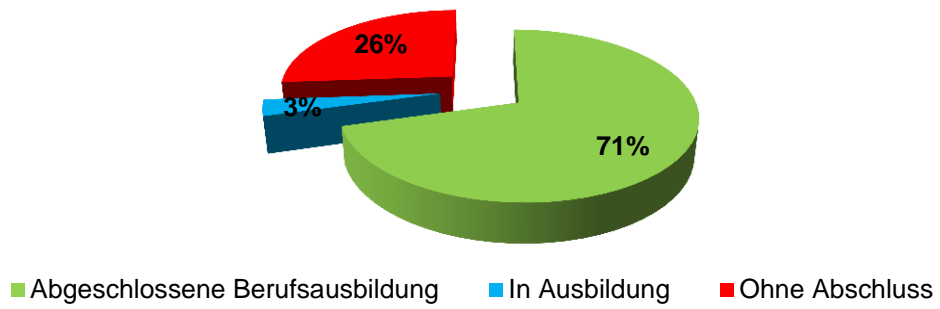
## 3. Ratsuchende - Datenüberblick

### Alter der Ratsuchenden

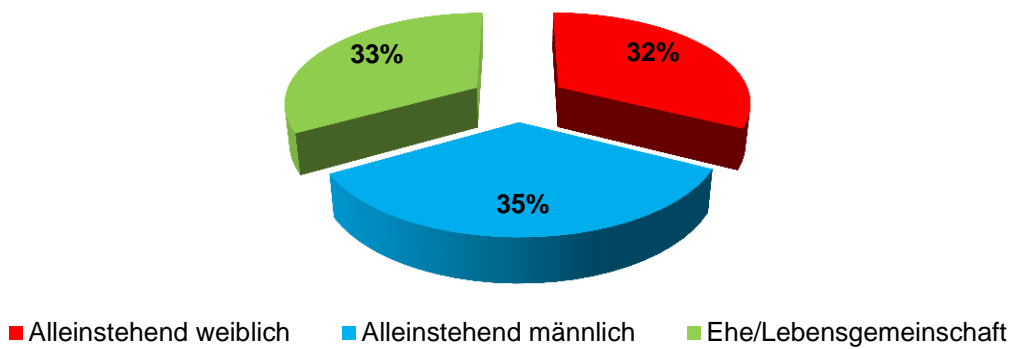


<sup>3</sup> vgl. Pkt.7

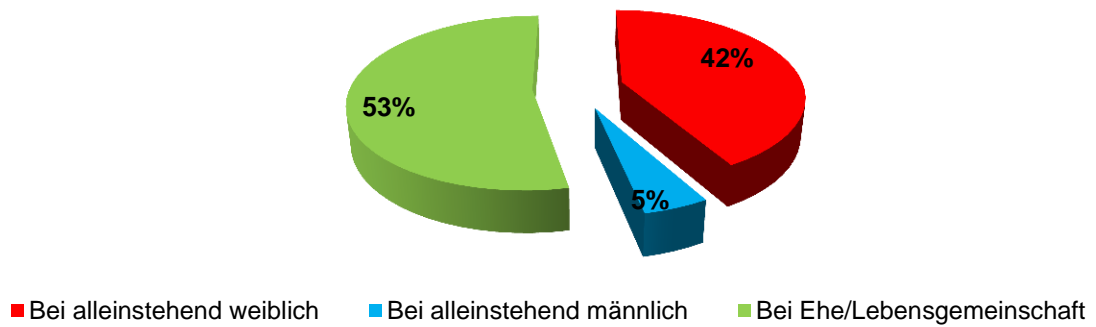
### Ausbildungsabschluss der Ratsuchenden



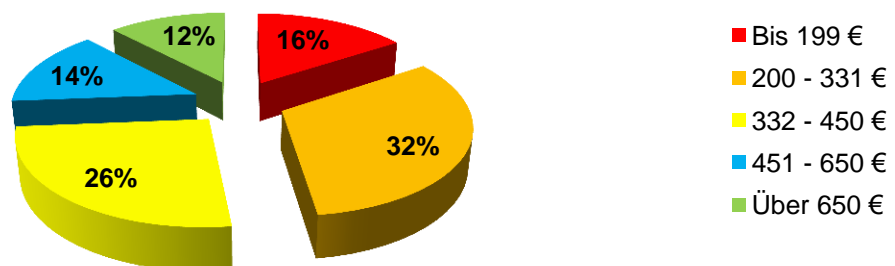
### Familiensituation



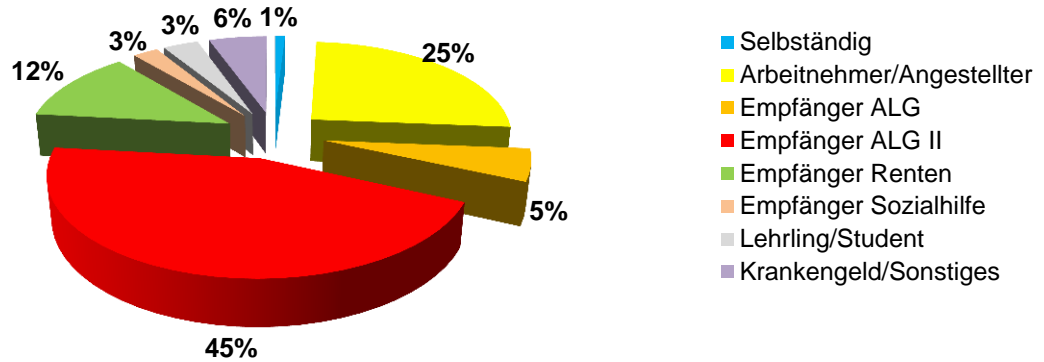
### Kinder im Haushalt



### Wirtschaftsgeld pro Kopf



### Status der Ratsuchenden

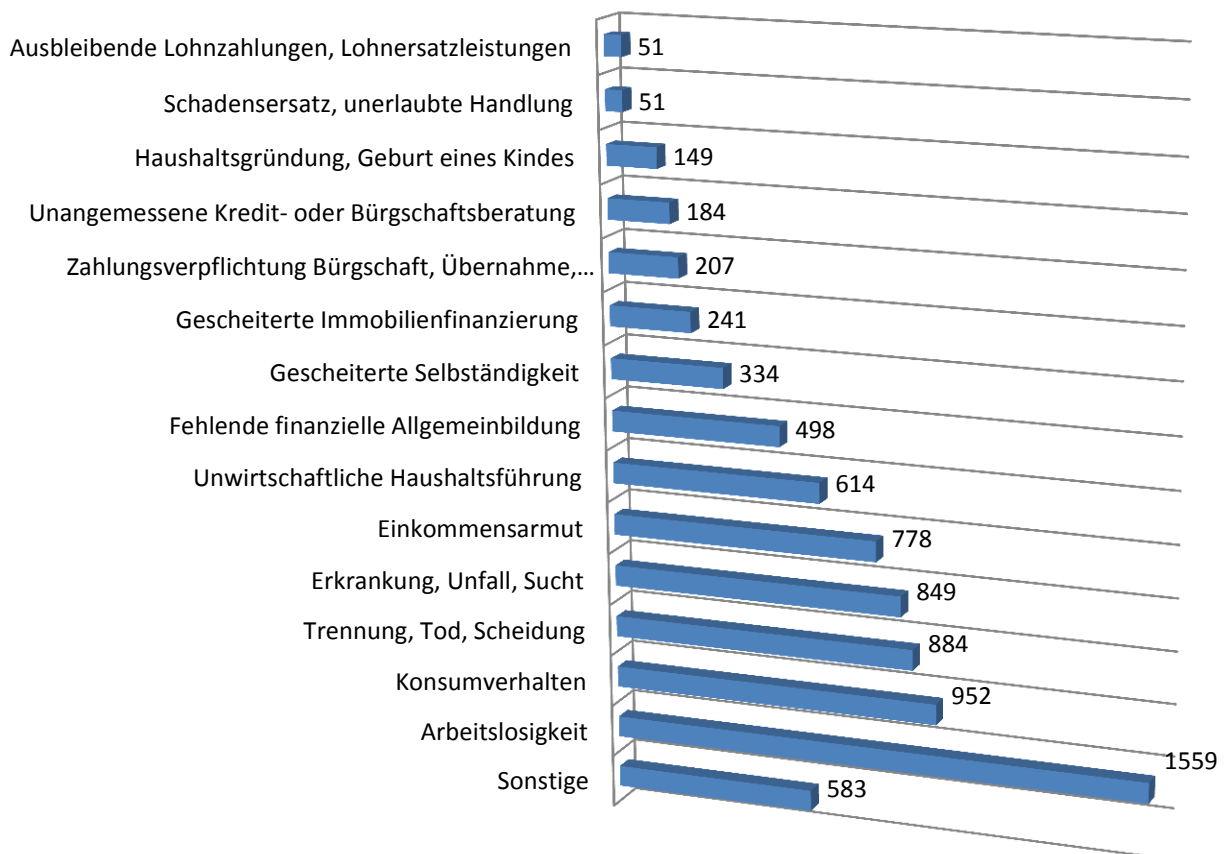


#### 4. Auslöser von Überschuldung

In der Regel sind mehrere Auslöser dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt, deshalb sind bei der Erfassung der jeweils verantwortlichen Auslöser pro Klient bis zu 3 (Mehrfach-)Angaben möglich.

Von den 4.240 Klienten liegen insgesamt 7.934 Angaben vor, d.h. jeder Ratsuchende gab im Schnitt ca. 2 Auslöser für die Überschuldung an. In 583 Fällen reichten den Klienten die 14 eindeutig benannten Auslöser nicht für eine Einordnung aus.

### Maßgebliche Auslöser der Überschuldung



## 4.1 Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2012 sank die Zahl der arbeitslosen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern erneut leicht von 107.500 auf 101.900 Menschen, ca. 72 % davon im Rechtskreis des SGB II. Die Arbeitslosenquote sank von 12,5 % im Jahr 2011 auf 12,0 % im Jahr 2012<sup>4</sup>

Demgegenüber sank jedoch auch die Zahl der Erwerbstätigen in Mecklenburg-Vorpommern im Jahresdurchschnitt erneut um 0,3 %. Zu Arbeitsplatzverlusten kam es insbesondere in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und im Dienstleistungsbereich.<sup>5</sup>

Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse stiegen dagegen im Schnitt von 529.200 (30.06.2011) auf 532.000 (30.06.2012) um 2.800 an (2011: 3.400).<sup>6</sup>

Dennoch wurde auch im Jahr 2012 die Arbeitslosigkeit und somit der Wegfall des Erwerbseinkommens am häufigsten als maßgeblicher Auslöser für den Eintritt der Überschuldung genannt. Von den 4.240 Klienten nannten mit ca. 37 % jedoch 5 % weniger Klienten als 2011 die Arbeitslosigkeit als einen entscheidenden Auslöser für die Überschuldung.

## 4.2 Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung, fehlende finanzielle Bildung

Das Konsumverhalten wurde auch 2012 von Klienten am zweithäufigsten als Anlass für die Überschuldung benannt: 22,5 % der 4.240 Ratsuchenden und somit 2,1 % weniger als im Jahr 2011 benannten das Kriterium.

Der Faktor „Konsumverhalten“ steht in der Regel im Zusammenhang mit den Kategorien „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ und „unwirtschaftliche Haushaltsführung“, wobei sich der Auslöser "Unwirtschaftliche Haushaltsführung" im Vergleich zum Vorjahr von Platz 7 auf Platz 6 verschoben hat.

Insgesamt 2064 Ratsuchende nannten mindestens einen der drei Faktoren, das sind zwar immer noch ca. 49 % der Klienten, aber auch hier ist insgesamt ein leichter Rückgang um 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Ob dieser Rückgang auf die diversen Projekte, die schon Kindern und Jugendlichen Finanzkompetenzen vermitteln sollen<sup>7</sup>, zurückzuführen ist, ist zwar nicht nachweisbar, aber doch eine wünschenswerte Hoffnung.<sup>8</sup>

## 4.3 Trennung, Tod, Scheidung sowie Erkrankung, Unfall, Sucht

Einschneidende Ereignisse wie die Trennung/Scheidung vom Partner oder der Tod des Partners und damit einhergehend der Wegfall von Einkommen und/oder die Erhöhung finanzieller Belastungen oder die Verminderung von Einkommen durch Erkrankungen/Sucht oder Unfälle bedingen als dritthäufigste Ursache Überschuldung in Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>4</sup> Quelle: StatA MV, Zahlenspiegel April 2013, S. 4

<sup>5</sup> Quelle: [http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM\\_prod/STAM\\_downloads/Veroeffentlichungen/zahlenspiegel\\_aktuell.pdf](http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM_downloads/Veroeffentlichungen/zahlenspiegel_aktuell.pdf)  
[http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM\\_prod/STAM/de/start/Dienste/Presse/Aktuelle\\_Presseinformationen/index.jsp?&pid=45469](http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/start/Dienste/Presse/Aktuelle_Presseinformationen/index.jsp?&pid=45469)  
abgerufen am 17.04.2013

<sup>6</sup> Quelle: StatA MV, Zahlenspiegel April 2013, S. 4

<sup>7</sup> vgl. dazu z.B. Jahresbericht 2012 der Caritas-Beratungsstelle Greifswald S. 14 f. (Projekt "Ich hab mein Geld im Griff")

<sup>8</sup> vgl. dazu auch Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V., Jahresbericht 2011, S. 13

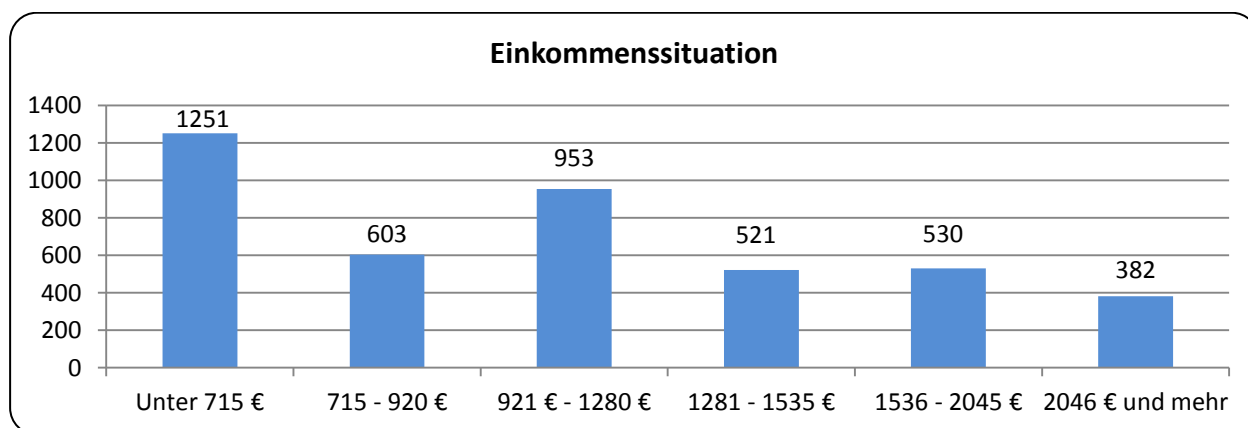
Bei den Anlässen Trennung/Tod/Scheidung sowie Erkrankung/Unfall/Sucht gab es 2012 jeweils über 800 Nennungen. Insgesamt 1.733 Ratsuchende gaben mindestens einen dieser Gründe an (40,9 %). Auch hier gab es gegenüber 2011 einen Rückgang um 5 %.

#### 4.4 Einkommensarmut

Einkommensarmut wurde an fünfthäufigster Stelle als auslösender Faktor der Überschuldung benannt. Insgesamt 778 und damit 32 Klienten bzw. **1 % mehr als im Vorjahr** gaben diesen Grund (mit) als Anlass für die Überschuldung an.

Die Bruttolöhne in Mecklenburg-Vorpommern liegen noch immer deutlich unter dem deutschen Mittelwert. Während hier für Vollzeitbeschäftigte im Schnitt ein Lohn von 1.918 Euro brutto ermittelt wurde, beträgt er bundesweit 2.702 Euro brutto, in den neuen Bundesländern 2.068 Euro brutto. Auf Rügen wird landesweit am schlechtesten verdient, in Schwerin am besten. Besonders gering werden Frauen in Ostvorpommern und auf Rügen entlohnt.<sup>9</sup>

Die Einkommenssituation der in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beratenen Klienten stellt sich wie folgt dar:



Die meisten der Ratsuchenden sind solche aus den unteren Einkommensbereichen; 93 % besaßen kein pfändbares Einkommen. Von 4.240 Klienten hatten 2.807 und somit ca. 66 % ein Einkommen unterhalb von 1281 €. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Verringerung um 4 %. Insgesamt 1854 Klienten und somit ca. **44 %** hatten nur ein Einkommen unterhalb von 921 €, d.h. sie **gelten nach der Armutsdefinition der EU als arm**<sup>10</sup>. Auch hier stellt sich 2012 jedoch eine Verringerung um 6 % gegenüber 2011 dar.

#### 4.5 Weitere wesentliche Überschuldungsauslöser

Weitere wesentliche Überschuldungsursachen waren nach Benennung der Ratsuchenden u.a.:

	2011	2012	2011 %	2012 %
<b>Gescheiterte Selbständigkeit</b>	326	334	7,5	7,9

<sup>9</sup> vgl. <http://nord.dgb.de/presse/++co++23d7fc96-063c-11e2-be63-00188b4dc422>; zuletzt abgerufen am 17.04.2013

<sup>10</sup> vgl. <http://www.uni-bamberg.de/ev-syst/projekte-des-lehrstuhls/ekd-denkschrift-armut-2006/epd-meldung-02-hintergrundinformationen/> und [http://www.welt.de/channels-extern/ipad\\_neu/wirtschaft/ipad\\_neu/article12341386/Armut-in-Deutschland-beginnt-bei-930-Euro.html](http://www.welt.de/channels-extern/ipad_neu/wirtschaft/ipad_neu/article12341386/Armut-in-Deutschland-beginnt-bei-930-Euro.html) abgerufen am 12.03.2012

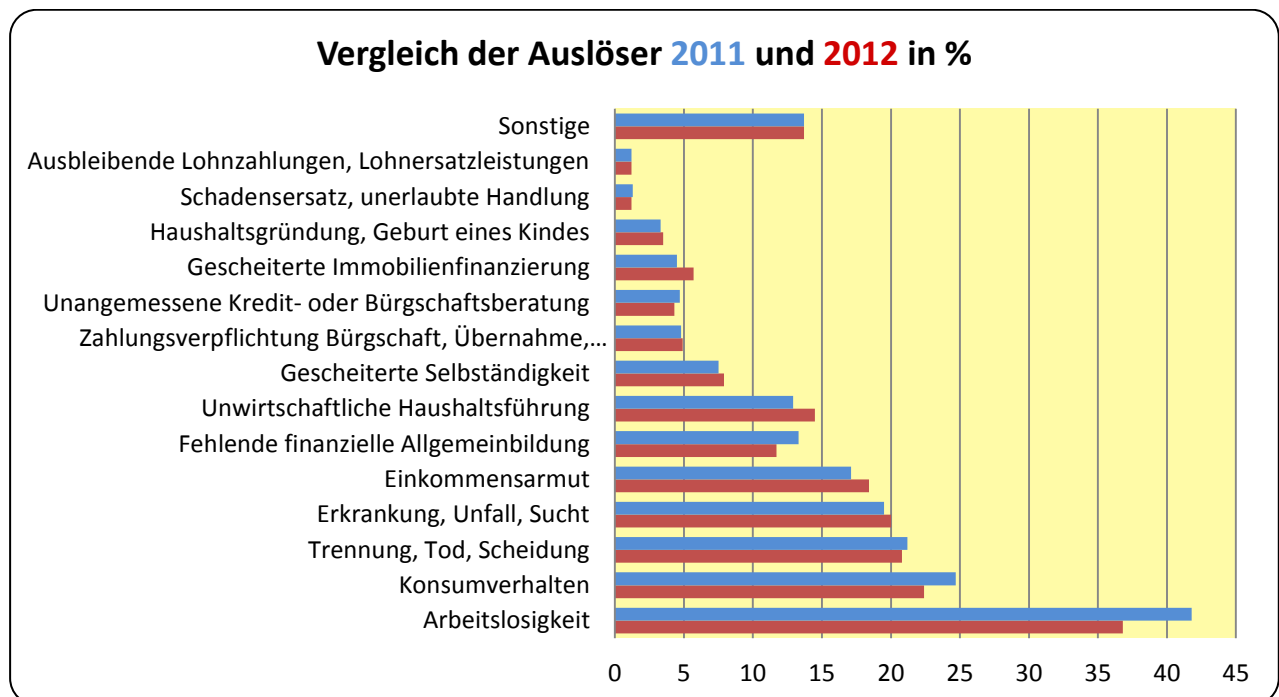
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaftsübernahme/ Mithaftung	210	207	4,8	4,9
Unangemessene Kredit-/Bürgschaftsberatung	203	184	4,7	4,3
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	195	241	4,5	5,7
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes	143	149	3,3	3,5
Schadensersatz, unerlaubte Handlung	58	51	1,3	1,2
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen	53	51	1,2	1,2

**Gescheiterte Selbständigkeit und gescheiterte Immobilienfinanzierungen** gehen oft mit hohen Kreditbelastungen einher, die von den Menschen nicht mehr aufgefangen werden können. Im Jahr 2012 hat sich der Auslöser "Gescheiterte Immobilienfinanzierungen" von Platz 11 auf Platz 9 verschoben und ist um mehr als 1% gestiegen.

Im Jahr 2011 war die Nennung des Auslösers "**Unangemessene Kredit-/Bürgschaftsberatung**" um fast 30 % gestiegen.<sup>11</sup> Im Jahr 2012 stabilisierte sich dieser Auslöser auf hohem Niveau.

Dass noch immer die **Gründung eines Haushalts bzw. die Geburt eines Kindes** Auslöser für Überschuldung sein kann und im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr als genannter Anlass sogar leicht gestiegen ist, verdeutlicht die Wohnungs- und Familienproblematik in MV. Wohnen wird immer teurer<sup>12</sup> und familienpolitische Maßnahmen sind kaum geeignet, Familien mit Kindern finanziell wirkungsvoll zu entlasten.

#### 4.6 Vergleich zum Vorjahr



<sup>11</sup> vgl. Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V., Jahresbericht 2011, S. 15

<sup>12</sup> vgl. Ostseezeitung vom 03.08.2012: "Günstige freie Wohnungen sind in den Innenstädten Mecklenburg-Vorpommerns kaum noch zu finden. Geförderte Sozialwohnungen, deren Vergabe an Einkommensobergrenzen gekoppelt ist, gibt es im Nordosten gerade mal knapp 7300. Damit liegt MV bundesweit auf dem vorletzten Platz." [http://www.ostsee-zei-tung.de/nachrichten/mv/index\\_artikel\\_komplett.phtml?param=news&id=3514699&seite=%2Fnachrichten%2Fmv%2Findex\\_artikel\\_komplett.phtml&login\\_x=31&login\\_y=12](http://www.ostsee-zei-tung.de/nachrichten/mv/index_artikel_komplett.phtml?param=news&id=3514699&seite=%2Fnachrichten%2Fmv%2Findex_artikel_komplett.phtml&login_x=31&login_y=12) abgerufen am 17.04.2012

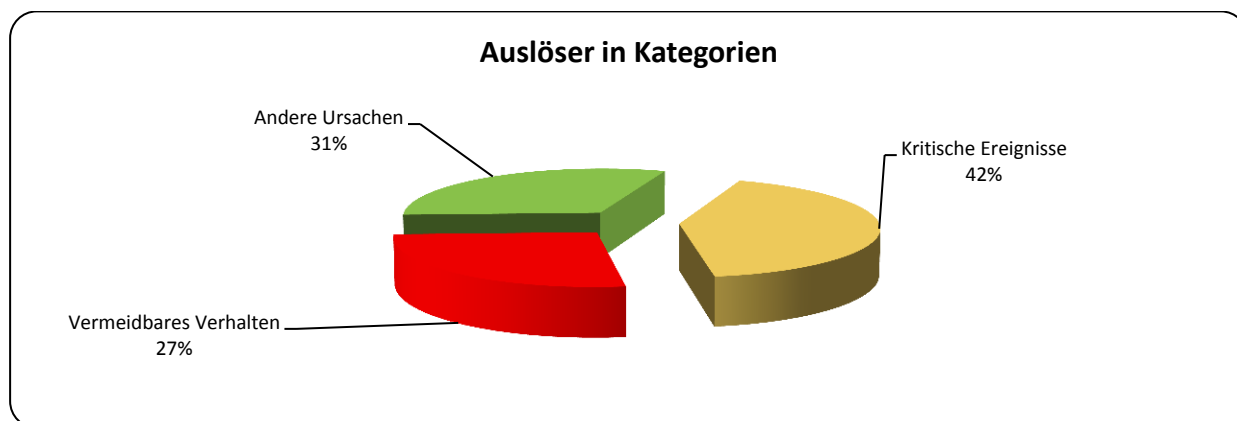
## 4.7 Objektive und subjektive Überschuldungsauslöser

Die Überschuldungsauslöser können anlehnend<sup>13</sup> an den iff Überschuldungsreport 2011<sup>14</sup> in drei Hauptkategorien unterteilt werden:

Kategorie	Überschuldungsauslöser
Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit</li> <li>Unfall, Krankheit/Sucht</li> <li>Scheidung/Trennung/Tod des Partners</li> </ul>
Vermeidbares Verhalten <sup>15</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konsumverhalten</li> <li>unwirtschaftliche Haushaltsführung</li> <li>Straffälligkeit, Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung</li> <li>Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen</li> <li>fehlende finanzielle Kompetenz</li> </ul>
Andere Ursachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einkommensarmut</li> <li>gescheiterte Immobilienfinanzierung</li> <li>Zahlungsverpflichtungen aus Bürgschaft/Mithaftung</li> <li>gescheiterte Selbstständigkeit</li> <li>Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes</li> <li>unzureichende Kredit- und Bürgschaftsberatung</li> <li>Sonstiges</li> </ul>

Objektive und somit unvermeidbare Faktoren sind die in den Kategorien "Ereignisse" (sich plötzlich verändernde Lebensumstände, die dafür verantwortlich sind, dass ein Haushalt über kurz oder lang aus der Balance gebracht wird)<sup>16</sup> sowie „andere Ursachen“ eingeordneten Gründe.

Subjektive und unter Umständen vermeidbare Faktoren<sup>17</sup> sind Überschuldungsauslöser wie Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung, fehlende finanzielle Allgemeinbildung und unerlaubte Handlungen/Straftaten sowie die daraus resultierenden Schadensersatzforderungen.



<sup>13</sup> anlehnend deshalb, weil z.B. die Sucht in den Beratungsstellen der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu den Erkrankungen gezählt wird und somit nicht unter das vermeidbare Verhalten fällt

<sup>14</sup> Knobloch/Reifner//Laatz, iff Überschuldungsreport 2011, S. 20. Quelle: <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4364>

<sup>15</sup> vgl. aber dazu Nicolas Mantseris, Ursachen der Überschuldung, März 2010, S. 18 f.; [http://f-sb.de/service\\_ratgeber/veroeff/ueberschuldung\\_ursachen.pdf](http://f-sb.de/service_ratgeber/veroeff/ueberschuldung_ursachen.pdf)

<sup>16</sup> vgl. dazu auch Jahresbericht 2011 der AWO Sozialdienst gGmbH, S. 3

<sup>17</sup> vgl. aber dazu Nicolas Mantseris, Ursachen der Überschuldung, März 2010, S. 18 f.; [http://f-sb.de/service\\_ratgeber/veroeff/ueberschuldung\\_ursachen.pdf](http://f-sb.de/service_ratgeber/veroeff/ueberschuldung_ursachen.pdf)



Objektive - und somit unvermeidbare - Auslöser nahmen wie im Vorjahr im Jahr 2012 einen Anteil von 73 % ein. Subjektive Überschuldungsauslöser, die unter Umständen vermeidbar gewesen wären, nahmen ebenfalls wie im Vorjahr einen Anteil von 27 % ein.

## 5. Schuldenumfang und Schuldenarten

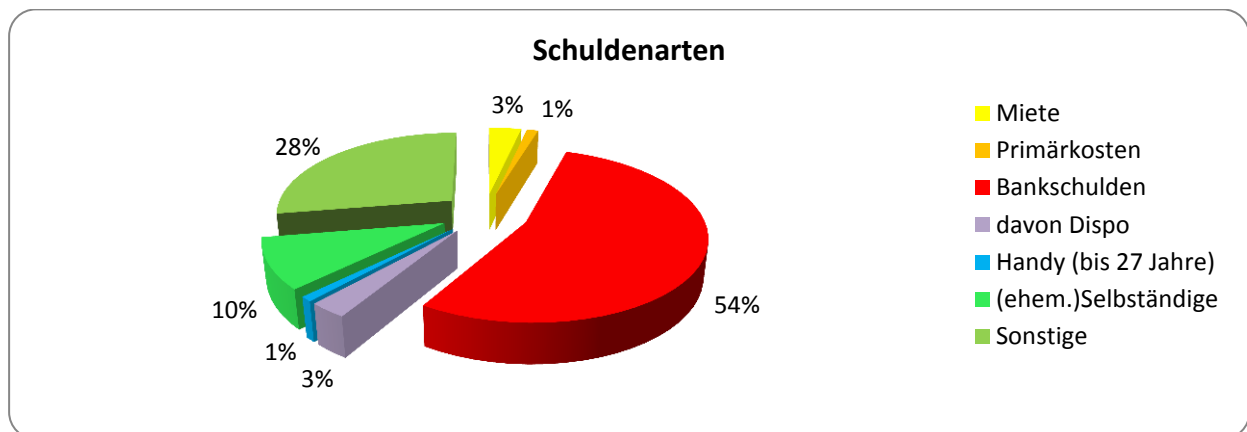
Die Entwicklung des Schuldenumfangs, der Schuldenarten, die Anzahl der Forderungen und der Umfang der Forderungen wird im Folgenden erläutert und dargestellt.

### 5.1 Entwicklung des Schuldenumfangs

4240 Klienten wurden im Jahr 2012 neu aufgenommen und hatten nach Angaben der Statistik Gesamtschulden in Höhe von **103.131.929,52 €**. Die durchschnittliche Schuldenhöhe pro neu aufgenommenem Klienten ist mit 24.323,57 € gegenüber dem Vorjahr (24.290,30 €) leicht gestiegen.

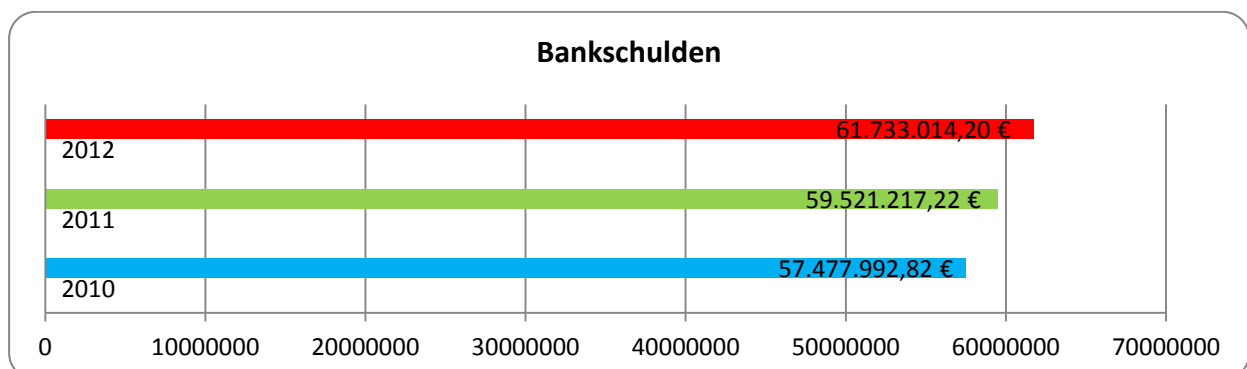
### 5.2 Anzahl und Umfang der Forderungen

Die Gesamtschulden verteilen sich wie folgt:



Die Gesamtzahl der Forderungen betrug **43142**. Jeder neue Klient hat also nach wie vor im Durchschnitt 10 - 11 offene Forderungen. Hier setzt sich der hohe Arbeitsaufwand für die Klienten durch die Berater auch im Jahr 2012 fort.

Von den Gesamtschulden betragen die **Bankschulden 61.733.014,20 €**. Das sind mit 54 % an der Gesamtverschuldung zwei Prozent weniger als im Vorjahr. Die Höhe der Bankschulden aber zeigt im Vergleich zu den Vorjahren eine steigende Tendenz.



Auch im Verhältnis zur Anzahl der Forderungen zeigt sich bei den Bankschulden die steigende Tendenz. Waren es 2010 noch 10,1 % und 2011 dann 10,3 %, so sind es 2012 bereits 10,7 %.

Bei den Dispositionskrediten entfällt auf jeden neu aufgenommenen Klienten ein durchschnittlicher Betrag von 2.182,76 €.

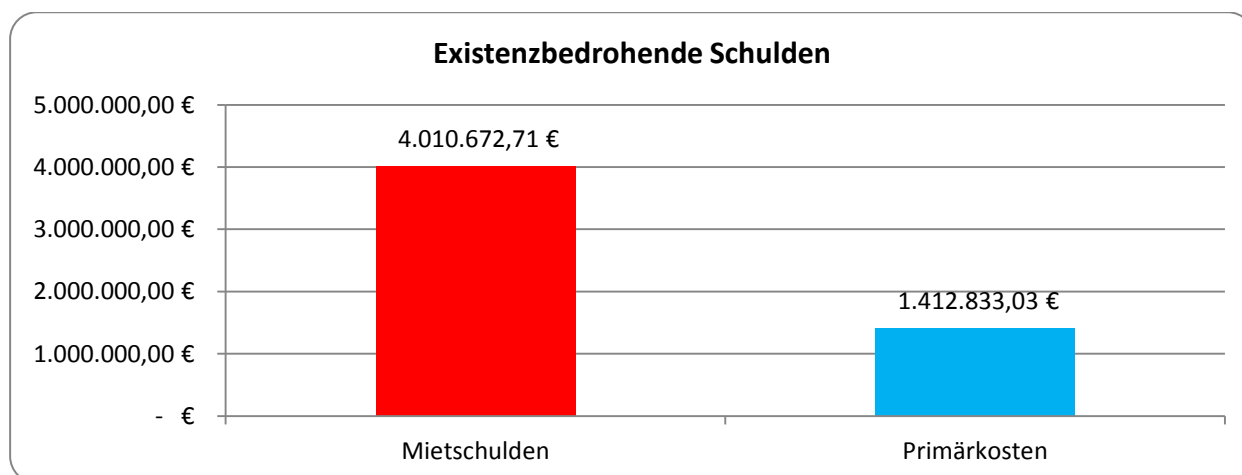
Der Anteil der **Mietschulden** an den Gesamtschulden ist mit 3 % im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 % gesunken, aber immer noch etwas höher als 2010.

Insgesamt zeigt sich hier, dass in vielen Bedarfsgemeinschaften von Grundsicherungsempfängern nicht die volle Miete übernommen wird, weil diese nach den jeweiligen Richtlinien nicht als angemessene Unterkunftskosten betrachtet werden.

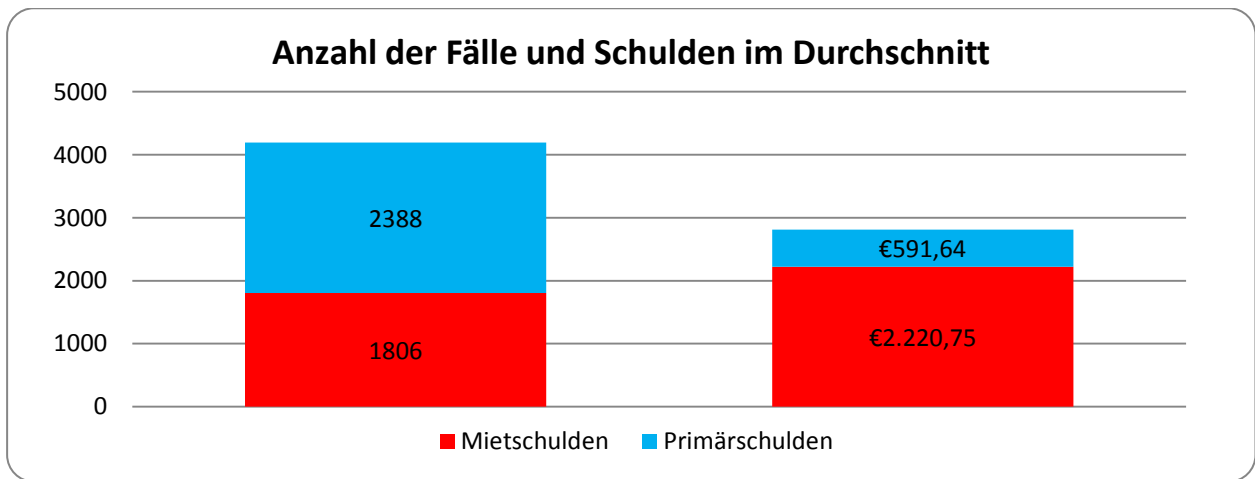
Zum einen fanden die Kostensteigerungen im Bereich der kalten und warmen Betriebskosten in den Richtlinien nicht schnell genug und nicht ausreichend Berücksichtigung, zum anderen werden zwar Guthaben nach Betriebskostenabrechnungen von den Jobcentern zügig zurückgefordert, bei Entscheidungen für die Übernahme von Nachzahlungen dagegen vergeht schon einige Zeit. Erfolge (teilweise) Ablehnungen, nehmen die Betroffenen das oft hin und versuchen selbst, mit dem Vermieter eine Ratenzahlung zu vereinbaren, was jedoch bei den geringen Einkommensverhältnissen oft schwierig ist, da bei Nachzahlungen gleichzeitig die Vorauszahlungen erhöht werden und somit die Miete steigt.

Der Anteil der **Primärkosten** ist im Verhältnis zu den Gesamtschulden auf 1 % und im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um einen Prozentpunkt (2011: 2 %) gesunken. Die durchschnittliche Höhe sank auf 591,64 € (2011: 729,30 €). Gestiegen ist jedoch die Anzahl der Fälle auf 2388 (2011: 2219).

Mietschulden und Primärschulden sind existenzbedrohend. Von Vermietern wird neben einer Schufa-Auskunft eine Bestätigung des Vorvermieters verlangt, dass es keine Mietschulden gibt. So wird die Wohnungssuche erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Abgeschaltete Energie- und Heizanlagen werden erst nach voller Bezahlung wieder der Versorgung zugeführt.



Im Vergleich zum Vorjahr sind sowohl die Höhe der Mietschulden mit 4.010.672,71 € (2011: 4.248.837,06 €) als auch die Anzahl von 1806 Fällen (2011: 1833) und die Summe im Durchschnitt in Höhe von 2.220,75 € (2011: 2.317,97 €) leicht gesunken.



Anders bei den Primärschulden: Hier ist zwar im Vergleich zum Vorjahr die Summe in Höhe von 1.412.833,03 € (2011: 1.618.321,29 €) gesunken, die Anzahl der Fälle jedoch auf 2388 (2011: 2219 ) gestiegen, entsprechend sank die Summe im Durchschnitt - waren es in 2011 pro Fall 729,30 €, betrug diese in 2012 pro Fall 591,64 €.

Die durchschnittliche Schuldensumme liegt bei den Primärschulden immer noch bedeutend niedriger als bei den Mietschulden. Versorgungsunternehmen mahnen viel schneller und stellen früher die Versorgung ein. Vermieter dagegen warten mit Mahnungen und Kündigungen bedeutend länger und riskieren damit Verlust und Ausfall ihrer Forderung.

**Mobilfunkanbieter** hatten in der Altersgruppen bis 27 Jahre offene Forderungen in Höhe von 1.095.618,12 € ihren Kunden gegenüber. Leicht gestiegen ist die durchschnittliche Summe auf 1.149,65 € pro Fall gegenüber 1.123,77 € pro Fall im Jahr 2011.

Insgesamt 1122 ehemals **Selbständige** hatten 2012 Schulden in Höhe von 11.042.451,18 €. Die Anzahl derer, die ihre selbständige Tätigkeit aufgeben mussten ist zwar gegenüber dem Jahr 2011 bedeutend niedriger, nicht aber die durchschnittliche Schuldensumme. Diese betrug 2011 insgesamt 6.778,64 € und ist 2012 deutlich auf 9.841,76 € gestiegen.

Schulden im und durch das **Internet** (z.B. durch Urheberrechtsverletzungen) stiegen deutlich. Der Gesetzgeber hat hier erkannt, dass gehandelt werden muss und will die dafür geforderten Geldstrafen begrenzen. Verbraucherschutz und Verbraucherrechte müssen gestärkt werden, um sich dubiosen Anbietern und deren Vertretern gegenüber zur Wehr setzen zu können.

**Gewinnspiele** werden häufig über einen Telefonanruf angeboten. Dabei wird zu einem besonders günstigen Preis z.B. die Eintragung bei mindestens 200 Gewinnspielen angepriesen und hohe Gewinne, wie lebenslange Privatrente, Sachpreise und Bargeld in Aussicht gestellt. Die Bankverbindung wird gleich mit abgefragt und immer noch von vielen Menschen gutgläubig bekanntgegeben. Es folgt die Abbuchung der monatlichen Teilnahmegebühr. Veranlasst der Kontoinhaber die Rückbuchung des Spieleinsatzes, folgt der ersten freundlichen Mahnung eine ernsthafte Zahlungsaufforderung mit der Drohung der Titulierung und der Einleitung der Zwangsvollstreckung durch Rechtsanwälte.

## 6. Schwerpunkt Insolvenzberatung

Die Ziele des Insolvenzverfahrens sind in § 1 der Insolvenzordnung beschrieben.

So dient das Insolvenzverfahren zum einen der gemeinschaftlichen Befriedigung berechtigter Gläubigerinteressen, indem hierzu das Vermögen des Schuldners der Verwertung zugeführt wird.

Zum anderen erreicht der redliche Schuldner im Gegenzug die „Rechtswohltat“ der Restschuldbefreiung – mithin Gelegenheit, sich von seinen übrigen Verbindlichkeiten befreien und wirtschaftlich einen Neuanfang beginnen zu können. Das Verfahren beinhaltet somit in seinem Kern einen Interessenausgleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern.

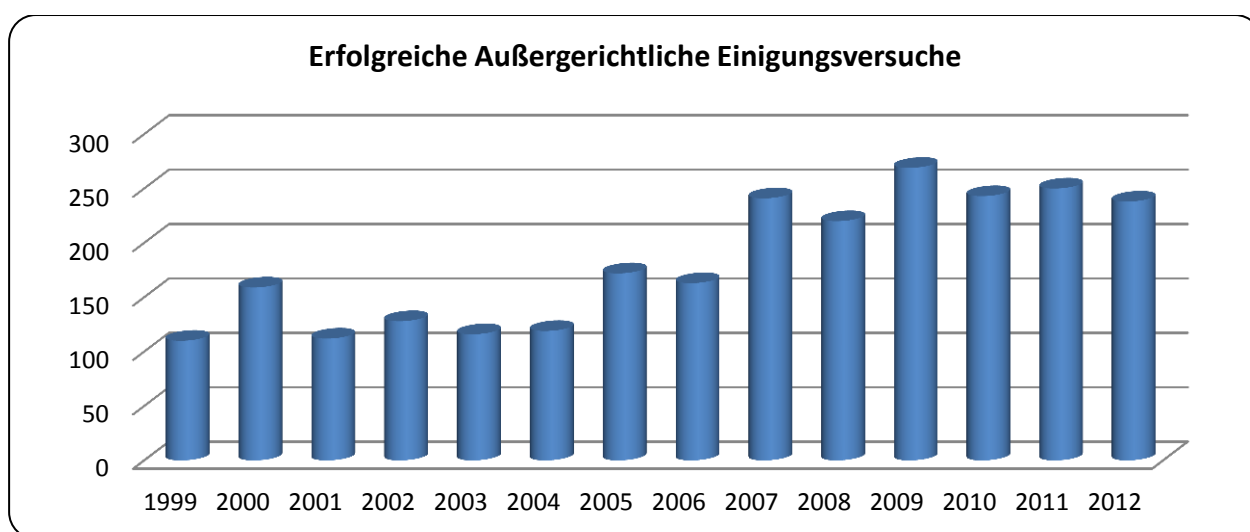
Eine Aufgabe anerkannter Beratungsstellen ist es, ratsuchenden Bürgern Auskunft über Ausrichtung und Ablauf zum sog. Regelinsolvenzverfahren zu geben. Das Regelinsolvenzverfahren ist insbesondere dann zulässig, wenn der Schuldner aktuell eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, bzw. als ehemals Selbstständiger mehr als 19 Gläubiger hat und/oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen (z.B. rückständige Lohnzahlung, Forderung der Berufsgenossenschaft oder der Krankenkasse, Steuerschulden) bestehen.

2012 sind dazu insgesamt 415 Kurzberatungen erfasst worden. Gegenüber dem Vorjahr (467) ist zwar ein leichter Rückgang zu verzeichnen, im langfristigen Vergleich ist jedoch von einem etwa gleichbleibenden Niveau auszugehen. Vordergründig betrifft Insolvenzberatung aber das Verbraucherinsolvenzverfahren. Nach dem Prinzip der „Ultima Ratio“ wird das Verbraucherinsolvenzverfahren erst dann angestrengt, wenn andere Regulierungs- und Entschuldungsbemühungen erfolglos waren.

## 6.1 Außergerichtliche Einigungsversuche (AEV)

Bevor der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in zulässiger Weise stellen kann, hat er zunächst mit seinen Gläubigern eine vorgerichtliche Einigung über die Schuldenbereinigung mittels eines Schuldenbereinigungsplans zu versuchen. Dieses gesetzliche Erfordernis dient dem Zweck der Erreichung eines Vergleichs zwischen (allen) Gläubigern und Schuldner „auf Augenhöhe“. Bei Erfolg wird Rechtsfrieden bewirkt, Insolvenzgerichte und Staatskasse werden zudem entlastet.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 2.375 außergerichtliche Einigungsversuche begonnen worden. Das sind 51 Einigungsversuche weniger als 2011 (2.426) und steht damit in Relation zur gesunkenen Beratungskapazität im Berichtszeitraum.



238 Fälle konnten als **erfolgreich** gewertet werden (2011: 250). Die Schuldensumme der erfolgreichen AEV betrug 4.762.852,08 € (2011: 7.082.328,13 €).

Zusammen boten die Schuldner eine Regulierungssumme von 1.056.758,29 € an (2011: 1.060.156,56 €), wodurch 874 Forderungen der Bereinigung zugeführt wurden (2011: 1.011).

Im Durchschnitt hat somit ein Schuldner bei einer Gesamtverschuldung i. H. von 20.012,- € (2011: 28.329,- €) den Gläubigern einen Regulierungsbetrag von 4.440,- € angeboten (2011: 4.241,- €), was etwa einem Anteil von 22,2 % entspricht (2011: ca. 15 %).

Die Zahl der erfolgreichen vorgerichtlichen Einigungsversuche ist gegenüber dem Vorjahr somit leicht zurückgegangen, hält sich über einen längeren Zeitraum jedoch auf einem stabilen Niveau. Die Schuldensumme ist im Vergleich zum Vorjahr reduziert, demgegenüber ist die Regulierungssumme etwa gleich hoch geblieben. Die Anzahl der Forderungen ist dabei auch rückläufig (Durchschnitt der letzten 6 Jahre: 1.008). Die eruierten Daten bewegen sich im Ganzen im unteren Mittel der letzten Jahre.

**Gescheitert** sind insgesamt 1.964 Einigungsversuche (2011: 1.980). Die Schuldensumme machte hier 71.401.270,38 € aus (2011: 81.505.729,04 €).

Als Gesamtregulierungssumme sind den Gläubigern 1.830.622,44 € angeboten worden (2011: 2.383.513,36 €). Die Anzahl der Forderungen betrug dabei 25.097 (2011: 25.519).

Bei den nicht erfolgreich verlaufenen Einigungsversuchen belief sich die durchschnittliche Schuldensumme auf 36.355,- € (2011: 41.165,- €) und das Regulierungsangebot auf 932,- € (2011: 1.204,- €). Hier betrug die Quote 2,6% (2011: 2,9%).

Somit ist bei den gescheiterten Versuchen in allen Bereichen ein Rückgang zu verzeichnen.

Schließlich sind im Berichtszeitraum 424 außergerichtliche Einigungsversuche **noch nicht beendet** worden (2011: 460).

Da Gläubiger im Verbraucherinsolvenzverfahren regelmäßig mit einer sehr geringen Regulierungsquote rechnen müssen – vielmehr sogar oftmals „leer ausgehen“, besteht originäres Interesse, ein tragfähiges und wirtschaftlich attraktiveres vorgerichtliches Angebot des Schuldners zu akzeptieren. Zwar waren auch im Jahr 2012 zwar viele Gläubiger bereit, die vorgerichtlichen Einigungsangebote der Schuldner mit Unterstützung der anerkannten Beratungsstellen (zur Vermeidung von sonst ggf. anschließenden Verbraucherinsolvenzverfahren) anzunehmen, jedoch verwundert vor diesem Hintergrund der immer noch geringe Grad an Zustimmung.

Ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben, bevor der Schuldner den Antrag beim Amtsgericht stellen kann. Hierzu bedarf es einer die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs bestätigenden Bescheinigung einer geeigneten Stelle (z.B. anerkannte Schuldnerberatung) oder einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt).

Die Schuldnerberatungsstellen haben daher oft mit hohem Aufwand auch in voraussichtlich absolut aussichtslosen Fällen, etwa weil dem Schuldner eine sehr hohe Zahl von Gläubigern gegenübersteht, die Einigung nachweislich und ernsthaft zu probieren.

Aufgrund geringer Einnahmen boten Schuldner häufig „freiwillig“ i.d.R. monatliche Zahlungen aus ihrem nicht pfändbaren Einkommen an. Das erhöht die Erfolgsaussichten ernsthafter Einigungsversuche. Jedoch ist formale Voraussetzung einer gelungenen Einigung, dass alle Gläubiger dem vorgelegten Plan zustimmen, wobei rechtlich ein „Ja, aber...“ zumeist als Ablehnung einzuschätzen ist und ggf. intensive Nachverhandlungen erfordert. Somit sinkt trotz relativ hoher Einigungsbereitschaft der Gläubiger letztlich dann doch die Zahl tatsächlich erreichter Vergleiche.

Wegen hoher Verschuldung und überwiegend sehr geringen wiederkehrenden Einkünften (z.B. ALG II, Rente) konnte Gläubigern in einer Vielzahl der unternommenen Einigungsversuche lediglich eine sehr geringe oder voraussichtlich sogar keinerlei Befriedigung ihrer Forderungen („flexible Nullpläne“) in Aussicht gestellt werden. In diesen Fällen bleibt den mittellosen Schuldnerinnen dann nach Scheitern der versuchten Einigung zumeist nur, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) zu stellen.

## 6.2 Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch mit den Gläubigern endgültig als gescheitert anzusehen, kann der Schuldner dennoch das Ziel der Restschuldbefreiung erreichen.

Mit der Unterstützung der in Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind im Jahr 2012 insgesamt 1.963 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt worden (2011: 2.035). Mithin sind zwar 72 Anträge weniger als im Vorjahreszeitraum eingereicht worden, der allgemeine Trend vergangener Jahre in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen setzt sich aber fort (Durchschnitt der letzten 6 Jahre: 1.854). Der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern erfasste Rückgang der Verbraucherinsolvenzen in 2012 in M/V (3,9%)<sup>18</sup> spiegelt sich somit auch in den Beratungsstellen wieder (3,5%) und korrespondiert des Weiteren mit dem Rückgang der Beratungskapazitäten.

Der Anteil der gestellten Insolvenzanträge über die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ist gegenüber dem von geeigneten Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare) aber weiterhin erhöht.

Gemäß der aktuellen Studie „Schuldenbarometer 2012“ der Wirtschaftsauskunftei BÜRCEL ist auch im gesamten Bundesgebiet ein Rückgang der Verbraucherinsolvenzen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (4,6%). Allerdings wird hier prognostisch für das aktuelle Jahr 2013 wieder von wachsenden Fallzahlen aufgrund einer „Trendumkehr“ seit Oktober 2012 ausgegangen.<sup>19</sup>

Nach dem gewissermaßen dreistufigen insolvenzrechtlichen Aufbau einer Verbraucherentschuldung ist anschließend an das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs („1. Stufe“) noch eine gerichtliche Einigung („2. Stufe“) möglich, bevor das Insolvenzverfahren („3. Stufe“) durchlaufen wird.

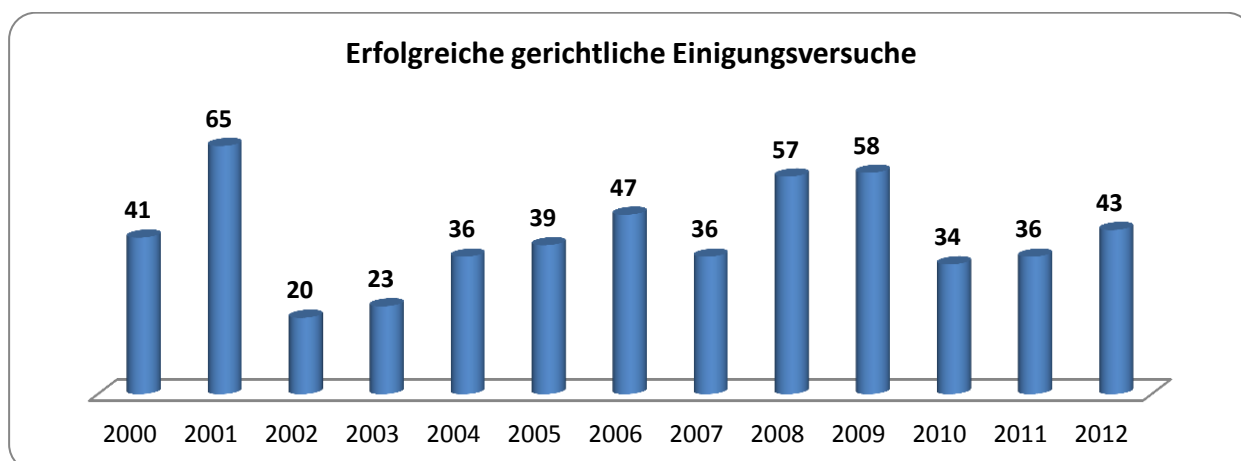
Besonderheit des **gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens** ist, dass für den Erfolg nicht mehr alle benannten Gläubiger dem Angebot des Schuldners zustimmen müssen, sondern „nur“ eine Mehrheit der Gläubiger nach „Kopf und Summen“ ausreicht. Einzelne Gläubiger sollen folglich nicht das Gelingen einer Einigung durch ihre Ablehnungen zu Lasten der Gläubigermehrheit gefährden. Das Insolvenzgericht kann hier auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen die Einwendungen ablehnender Gläubiger gegen den Plan durch eine Zustimmung ersetzen (sog. „Zustimmungsersetzung“). Insofern sich Gläubiger nicht fristgerecht äußern, wird überdies gesetzlich deren Einverständnis zum vorgelegten Schuldenbereinigungs-

---

<sup>18</sup> Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2013.

<sup>19</sup> Pressemitteilung der BÜRCEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG vom 28.02.2013.

plan unterstellt. Bis zur Entscheidung über den gerichtlichen Einigungsversuch ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.



Auf die 1.963 gestellten Anträge entfällt zusammen eine Schuldensumme von 78.847.323,84 € (2011: 81.205.345,64 €). Die durch die Schuldner angebotene Regulierungssumme machte dagegen 1.396.178,08 € aus (2011: 1.796.210,82 €).

Insgesamt sind 24.855 Forderungen gezahlt worden (2011: 26.534).

In 43 Fällen ist der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan **erfolgreich** zustande gekommen (2011: 36). Dabei betrug die Schuldensumme 5.028.333,39 € (2011: 935.992,92 €).

562 Forderungen (2011: 397) konnten mit für die Planlaufzeit angebotenen 277.248,48 € der Regulierung zugeführt werden (2011: 154.580,65 €).

Von den 43 Einigungen - mit der Wirkung eines Vergleichs - waren 10 ohne Zustimmungsersetzung erfolgreich (2011: 4); 33 sind durch Zustimmungsersetzung entschieden worden (2011: 32).

Durchschnittlich entfiel auf jeden Fall eine Schuldensumme von rund 116.938 € (2011: 26.000,- €). Hinsichtlich der Regulierungssumme bot somit jeder Schuldner 6.448,- € an (2011: 4.294,- €), welches einem Anteil von ca. 5,5% entspricht (2011: 16,5%).

562 Forderungen der Gläubiger konnten reguliert werden (2011: 397). Eine einzelne Forderung machte demgemäß 8.947,- € aus (2011: 2.358,- €); jeder Schuldner hatte dabei 13 Verbindlichkeiten (2011: 11).

In den Fällen, in denen der Schuldenbereinigungsplan erfolgreich ist, bedarf es nachfolgend keines Insolvenzverfahrens mehr. Bei Planerfüllung erreicht der Schuldner gemäß den Vereinbarungen des geschlossenen gerichtlichen Vergleichs die gewünschte Regulierung bzw. Entschuldung. In vielen Fällen werden die Klienten bei der Umsetzung der Pläne von den Beratungsfachkräften noch über einen längeren Zeitraum (48 - 72 Monate) begleitet und unterstützt.

Für 1.920 Schuldner mit gestelltem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist demgegenüber eine gerichtliche Einigung mit den Gläubigern **nicht erfolgreich** zustande gekommen (2011: 1.999).

Die Schuldensumme betrug dabei 73.818.990,45 € (2011: 80.269.352,72,- €). Somit lag im Durchschnitt eine pro Kopf Verschuldung i. H. von 38.447,- € vor (2011: 40.155,- €).

Als mögliche Regulierungssumme standen rund 1.118.930,- € fest (2011: 1.641.630,- €). Das sind folglich 583,- € für einen Schuldner (2011: 821,- €) oder anteilig etwa 1,5% (2011: 2%).

**Insgesamt** bestanden 24.293 Forderungen (2011: 26.137); jeder Schuldner hatte so annähernd 13 Verbindlichkeiten (wie auch 2011), wobei jede Gläubigerforderung etwa 3.039,- € ausmachte (2011: 3.071,- €).

Nach Anhörung des Schuldners ordnet das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens über den Insolvenzantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Insofern ist die Plandurchführung hier nicht obligatorisch.

Ist das Schuldenbereinigungsplanverfahren mithin nicht erreicht worden, besteht für den Schuldner nun über das Verbraucherinsolvenzverfahren Aussicht auf Erteilung der Restschuldbefreiung.

Die Restschuldbefreiung wirkt gegenüber allen Insolvenzgläubigern (Gläubiger, die gegen den Schuldner einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch hatten) und unabhängig von deren Teilnahme am Insolvenzverfahren. Restschuldbefreiung bedeutet, dass der Schuldner die Leistung (Zahlung) verweigern kann. Die Forderungen werden zu sog. unvollkommenen Verbindlichkeiten (Naturalobligationen), die zwar vom Schuldner freiwillig erfüllt, hingegen vom Gläubiger rechtlich nicht mehr durchgesetzt werden können. Die Forderungen an sich erlöschen aber nicht.

Versucht ein Gläubiger trotz Erteilung der Restschuldbefreiung in das Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, so kann der Schuldner hiergegen – etwa nach einem Klärungsversuch mit dem Gläubiger oder Gerichtsvollzieher – notfalls gerichtlich vorgehen.

Zahlt der Schuldner jedoch freiwillig an einen Gläubiger, so besteht kein Anspruch des Schuldners auf Erstattung der freiwillig geleisteten Zahlung gegen den Gläubiger.

Zukünftig wäre hier mit Blick auf den gesicherten wirtschaftlichen Neuanfang des Schuldners und zur Vermeidung gerichtlicher Inanspruchnahme die gesetzliche Regelung einer Entwertung existenter Vollstreckungstitel denkbar.

### 6.3 Entwicklung

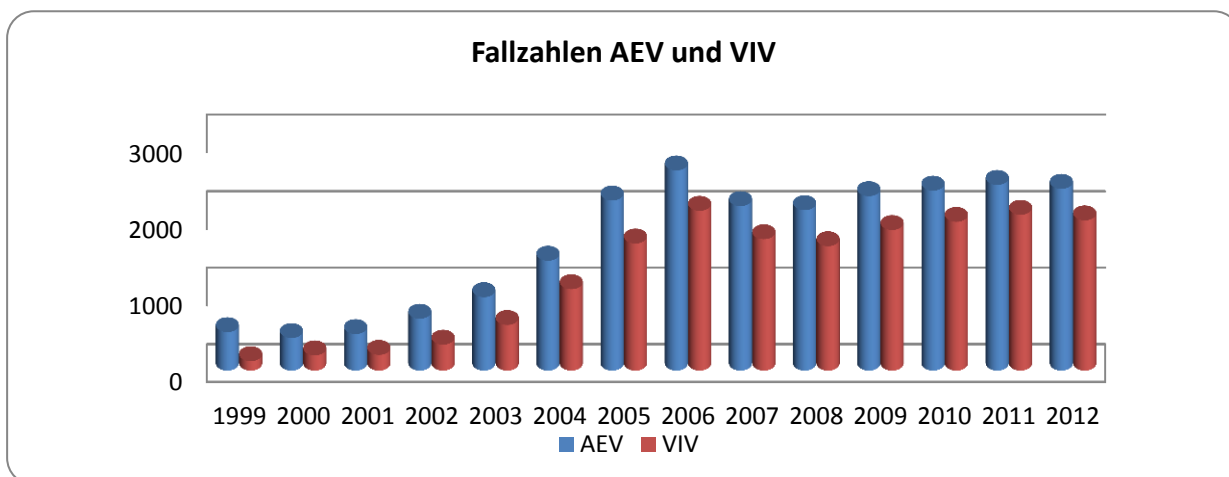
Seit dem Jahr 1999 sind mit Unterstützung der als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 22.994 außergerichtliche Einigungsversuche unternommen worden.

3.075 außergerichtliche und gerichtliche Einigungsverfahren sind seither erfolgreich gelungen.

Die Schuldensumme aller als erfolgreich gewerteten Einigungsverfahren beträgt rund 113.313.873,- €. Dem steht eine Regulierungssumme von etwa 15.151.336,- € entgegen – was mithin eine **Tilgungsquote von ca. 13,4%** bedeutet.

17.401 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind gestellt worden.





Staatlich anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bieten kostenfrei fachlich hochwertige Hilfe bei der Erstellung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen an und vertreten hierbei regelmäßig die Schuldner.

Bei Scheitern des Einigungsversuchs stellt die Beratungsstelle eine für das Verbraucherinsolvenzverfahren notwendige Bescheinigung aus. Zudem ist sie bei der Erstellung des Antrages auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens behilflich und kann den Schuldner in dem anschließenden Verfahren (Schuldenbereinigungsplan) ebenfalls vertreten.

Um ein Vorhalten dieser für die soziale Beratung so wichtigen Kernaufgabe geeigneter Schuldnerberatungsstellen auch weiterhin gewährleisten zu können, ist eine **auskömmliche (Vollzeit-Finanzierung)** unabdingbar.

Sonst können zum einen weitere beträchtliche Kosten – z.B. bei der Inanspruchnahme von Beratungshilfe entstehen, zum anderen würde gewerblichen Schuldenregulierern zunehmend die Möglichkeit eröffnet, ihre fragwürdigen, zumindest aber nicht ganzheitlichen Dienste anzubieten. Schuldner laufen überdies Gefahr, in einen verstärkten „Drehtüreffekt“ (wiederholter Gang zur Schuldnerberatungsstelle) zu geraten.

Seit der ersten Insolvenzrechtsreform im Jahr 2001 gab es vielfältige Anstrengungen, dieses Instrumentarium weiter zu verbessern. Verschiedene Referentenentwürfe und Gegenvorschläge sind intensiv diskutiert worden. Nunmehr liegt erneut ein Regierungsentwurf vor, der u.a. eine Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens sowie des Einigungsversuchs mit der Übertragung von zusätzlichen Obliegenheiten auf geeignete Schuldnerberatungsstellen vorsieht.<sup>20</sup> Auch dieser Entwurf wird kontrovers behandelt.<sup>21</sup>

Inwieweit aber Reformbemühungen letztlich Rechtsalltag werden, bleibt abzuwarten. Absehbar erscheint jedoch, dass sich Aufgabenkatalog und Verantwortungsbereich sozialer Schuldnerberatung auch künftig weiter ausdehnen werden.

<sup>20</sup> Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, Bearbeitungsstand: 12.07.2012, [http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RE\\_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RE_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?blob=publicationFile); Abrufdatum: 26.04.2013.

<sup>21</sup> Die Stellungnahmen der Sachverständigen finden sich unter: [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/36\\_Restschuldbefreiung/04\\_Stellungnahmen/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/36_Restschuldbefreiung/04_Stellungnahmen/index.html), Abrufdatum: 26.04.2013. Die Stellungnahmen verschiedener Verbände finden sich z.B. unter „News“: <http://www.forum-schuldnerberatung.de/service/news.html>, Abrufdatum: 26.04.2013.

## **7. Schwerpunkt Kontopfändungsschutz/Pfändungsschutzkonto**

Seit 1.1.2012 gibt es Pfändungsschutz auf Girokonten nur noch im Rahmen eines P-Kontos (Pfändungsschutzkonto). Kontoinhaber, die von einer Pfändung bei der Bank betroffen sind, bzw. denen eine solche droht, haben gemäß § 850 K ZPO den Anspruch, dass ihr normales Girokonto auf Antrag bei der Bank innerhalb von 4 Werktagen in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Das P-Konto kann ausschließlich als Einzelkonto geführt werden und jede natürliche Person darf lediglich ein Konto als P-Konto führen. Die Führung eines P-Kontos wird in der Regel an Auskunfteien, insbesondere an die SCHUFA Holding AG gemeldet.

Auf einem P-Konto gilt ein automatischer Pfändungsschutz für eingehendes Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages gemäß § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO von derzeit 1.028,89 € je Kalendermonat. Bei bestehenden und gewährten Unterhaltspflichten kann dieser Grundfreibetrag erhöht werden. Hierzu kann der Kontoinhaber der Bank eine entsprechende Bescheinigung vorlegen, die gemäß § 850 k Abs. 5 ZPO vom Arbeitgeber, der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) auszustellen ist. Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Kommunen in MV sind alle als geeignete Stellen nach § 305 InsO anerkannt und für die Ausstellung dieser Bescheinigung dem Gesetz nach (mit) zuständig.

Die Beratung zum P-Konto umfasst die Beratung

- über die Rechtsgrundlagen des Pfändungsschutzes für Girokonten
- über die jeweiligen Voraussetzungen zum Anspruch des Pfändungsschutzes,
- über Möglichkeiten der Antragstellung beim Vollstreckungsgericht,
- zu den jeweiligen Verfahrensweisen zur Inanspruchnahme eines umfassenden Pfändungsschutzes und
- individuell über Vorzüge und Nachteile für die persönliche Situation der Ratsuchenden.

Die Erstellung der Bescheinigung umfasst

- die Feststellung von vorhandenen gesetzlichen Unterhaltspflichten sowie
- die Prüfung, ob diesen nachgekommen wird,
- die Erfassung, ob Grundsicherungsleistungen für Dritte auf dem zu schützenden Konto eingehen und
- das Ausstellen der Bescheinigung.

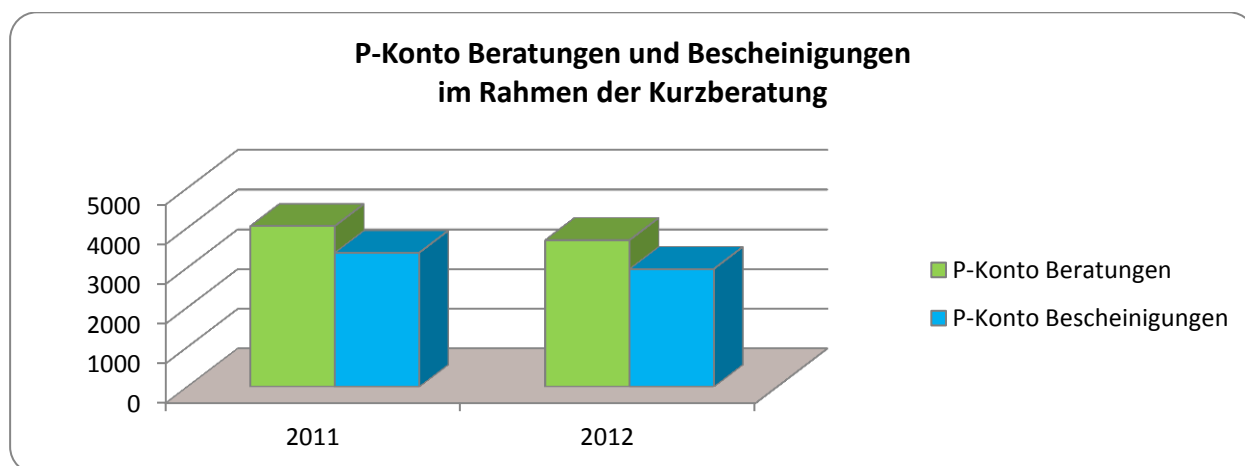
Gehört die Beratung zum Pfändungsschutz für Bankguthaben und die Erstellung einer Bescheinigung im Rahmen der aktenkundigen Fallarbeit dazu, sind die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen darüber hinaus Anlaufstelle für Betroffene und Ratsuchende, die keine umfassende Schuldnerberatung wünschen bzw. benötigen. Somit ist mit Einführung des neuen Pfändungsschutzes zum 1.7.2010 ein zusätzlicher Aufgabenbereich für die Beratungsstellen hinzugekommen, der im Rahmen der Kurzberatung erfüllt wird. Diese von den Beratungsstellen geleistete zusätzliche Arbeit wird vom Leistungsträger bisher nicht gesondert honoriert und findet auch keine Berücksichtigung im Förderschlüssel für Beratungsfachkräfte.

### **7.1 Beratungen und Bescheinigungen zum P-Konto**

Die Beratungen zum P-Konto sowie die Prüfung der Voraussetzungen und das Erstellen der Bescheinigungen über einen erhöhten Freibetrag für ein P-Konto sind fester Bestandteil der

Arbeit in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern geworden.

Hatten die Beratungsstellen im Jahresverlauf 2011 als letzte Übergangsphase von altem zu neuem Pfändungsschutz einen vermehrten und zusätzlichen Zulauf wegen zahlreicher Altfälle – Ratsuchende mit Kontopfändung und altem, auslaufenden Pfändungsschutz (§ 850 k alt und § 55 SGB I) - zu bewältigen, wurde mit Spannung auf die Entwicklung in 2012 geschaut, wo erstmals nur der laufende im Jahr anfallende Bedarf mit der Neuregelung des Pfändungsschutzes im Rahmen des P-Kontos anfiel.



Im Jahresverlauf 2012 wurden von den Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der zusätzlicher Kurzberatungen mindestens 3.697 Beratungen zum P-Konto durchgeführt, die zur Ausstellung von insgesamt 2.969 Bescheinigungen über einen erhöhten Freibetrag führten. Die Anzahl der zusätzlichen Beratungen zum P-Konto fällt praktisch noch höher aus, da 11 der 25 Beratungsstellen lediglich die Anzahl der erstellten Bescheinigungen erfasst haben. Somit ist zum Vorjahr zwar jeweils ein Rückgang von ca. 9 Prozent bei den P-Konto-Beratungen und ca. 12 Prozent bei den Bescheinigungen zu verzeichnen, die Entwicklungen in den einzelnen Beratungsstellen zu Anfragen zum P-Konto und Bescheinigung sind jedoch sehr unterschiedlich, wobei die Spanne zwischen einer deutlichen Zunahme (+130%) und deutlicher Abnahme (-80%) von ausgestellten Bescheinigungen sehr unterschiedlich ausfällt. Die erfassten Zahlen geben erstmals einen normalen Jahresbedarf wieder. Sie stehen im engen Zusammenhang mit ausgebrachten Pfändungsmaßnahmen der Gläubiger und den Anforderungen der beteiligten Finanzinstitute.

## 7.2 Erfahrungen mit der P-Konto-Beratung

Die Einführung des neuen Pfändungsschutzes für Bankguthaben mittels eines P-Kontos ist eine deutliche Verbesserung zur Sicherung der Einkünfte zum Lebensunterhalt für Betroffene von Kontopfändungen. Eine notwendige umfassende Beratung zum P-Konto wird fast ausnahmslos nur von den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen erbracht. Hinsichtlich der zu bescheinigenden erhöhten Freibeträge ist ebenso festzustellen, dass umfassende Bescheinigungen ebenfalls fast ausnahmslos von den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen erbracht werden. Sozialleistungsträger – z.B. Jobcenter, Kindergeldkasse – bescheinigen lediglich die durch sie erbrachten Leistungen und damit nur Teilbeträge der nach § 850 k ZPO geltenden Freibeträge. Häufig ist hier eine ergänzende Bescheinigung, die den gesamten geltenden Freibetrag erfasst, durch eine Beratungsstelle notwendig.

Folgenden Problemlagen sind Ratsuchende trotz des vereinfachten Pfändungsschutzes mit P-Konto weiterhin ausgesetzt:

- Wird ein Gemeinschaftskonto gepfändet, erhält nicht automatisch jeder ehemalige Kontoinhaber des Kontos ein eigenes Konto. Häufig kann nur ein Kontoinhaber das Konto als P-Konto weiterführen.
- Die bei Sozialleistungen notwendige Rücklagenbildung für Wiederbeschaffung u.ä. ist weiterhin nicht möglich, da Banken nach Ablauf des zweiten Monats diese Rücklagen an den Gläubiger abführen.
- Der Antrag auf Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto wird seitens der Bank erschwert, da das z.B. noch nicht notwendig sei oder weil ein Dispokredit dies angeblich verhindert.
- Für Nachzahlungen, insbesondere von Sozialleistungen für mehrere Monate, z.B. Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Elterngeld, müssen Ratsuchende die Freigabe beim Vollstreckungsgericht beantragen. Nicht immer wird ein solcher Antrag von den Vollstreckungsgerichten angenommen oder erst nach Intervention der Beratungsstelle.
- Für das Führen eines P-Kontos verlangen Finanzinstitute z.T. eine erhöhte Kontogebühr oder verstecken diese in das Modell eines hierfür notwendigen besonderen (Betreuungs-) Kontos. Gegen überhöhte Gebühren können sich Betroffene seit Ende 2012 wehren, da der Bundesgerichtshof zwei Entscheidungen<sup>22</sup> gegen erhöhte Gebühren für das Führen eines P-Kontos getroffen hat.
- Ohne ersichtlichen Grund heben Banken den Kontoschutz nach 6 oder 12 Monaten auf und verlangen von den Kunden eine Folgebescheinigung.

Ratsuchende ohne eigenes Konto haben trotz der Einführung des P-Kontos keine besseren Chancen, ein solches zu erlangen, schon gar nicht, wenn sie direkt die Eröffnung eines neuen P-Kontos anfragen.

## **8. Beendete Fälle und weitere Ergebnisse**

Im Jahresverlauf 2012 wurden insgesamt 4.681 aktenkundige Beratungsvorgänge zum Abschluss gebracht. Dies bedeutet einen Rückgang um ca. 2 Prozent zum Vorjahr.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der kommunalen Beratungsstellen Demmin und der kommunalen Kooperationsberatungsstelle Neustrelitz wegen Aufgabe der Beratungs-/Kooperationsstelle zum 31.12.2012 alle vorhandenen Beratungsvorgänge zum Abschluss gebracht werden mussten.

Ratsuchende, deren Beratungsvorgang in sich noch nicht beendet war, müssen sich nun Hilfe und Unterstützung in einer der noch vorhandenen Beratungsstellen suchen.

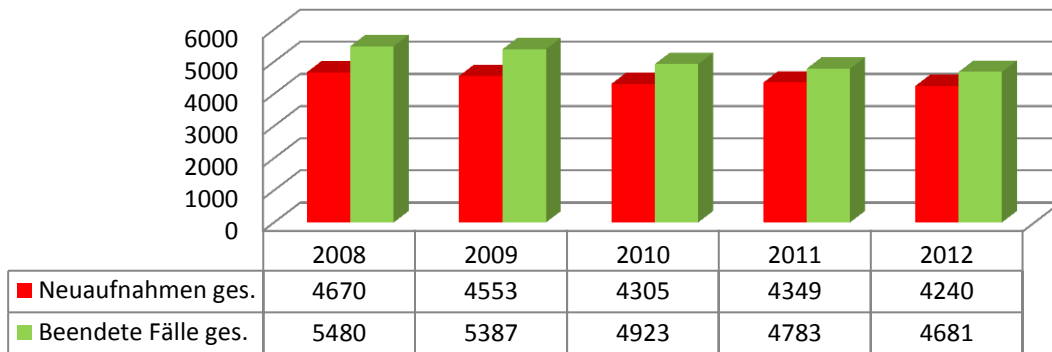
Hinzu kommt, dass mit Kenntnis der Schließung der Beratungsstellen in diesen bereits längerfristig aktenkundige Neufälle nicht mehr aufgenommen werden konnten.

Die zuletzt erkennbare Tendenz der zunehmenden Angleichung zwischen Neuaufnahmen und Fallabschlüssen ist damit zunächst gestoppt worden.

---

<sup>22</sup> BGH XI ZB 500/11 vom 13.11.2012 und XI ZR 145/12 vom 13.11.201012

### Neuaufnahmen und beendete Fälle 2008-2012

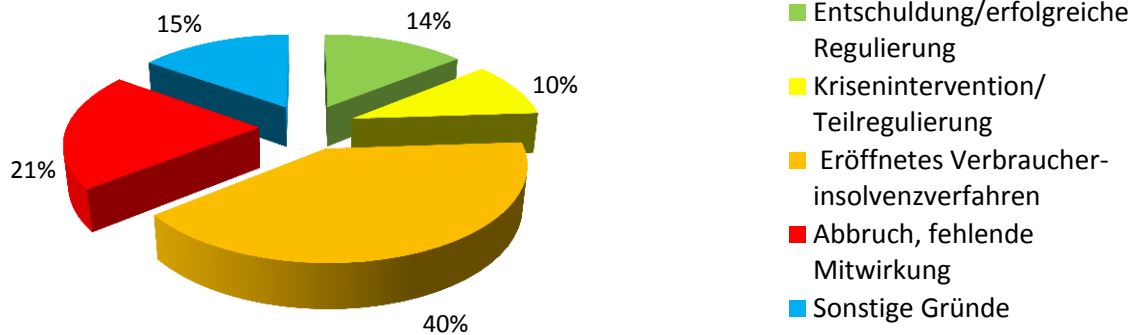


Wie in den Jahren zuvor steht der Übergang in ein Verbraucherinsolvenzverfahren als Grund für die Beendigung eines Falles an erster Stelle. Dennoch findet in diesen Fällen häufig noch weitere Begleitung/ Beratung statt, entweder um noch vorhandene Fragen zu klären oder im Rahmen psychosozialer Unterstützung.

Mit Abstand folgen in Reihenfolge der Anteile die Beendigungsgründe

- Abbruch/fehlende Mitwirkung,
- sonstige Gründe,
- Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung und
- keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung.

### Beendete Fälle 2012

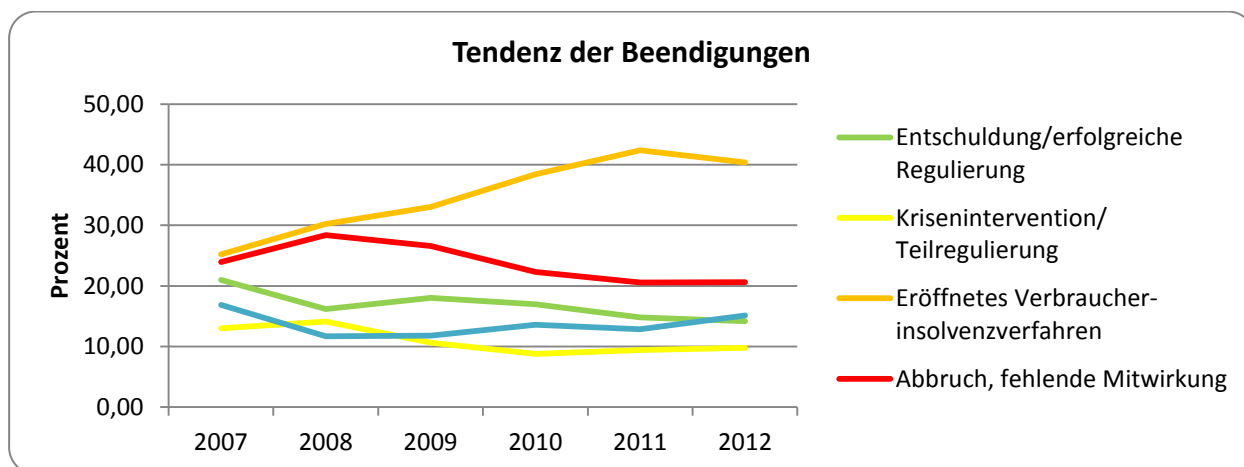


In der Betrachtung der Tendenz der Beendigungskategorien gibt es - gemessen zu den Vorjahren - kaum nennenswerte Veränderungen.

Auffällig ist, dass der Anteil sonstige Gründe zum Vorjahr um 2,25 Prozent gestiegen ist. Die Beendigungsgründe Entschuldung/ Erfolgreiche Regulierung und sonstige Gründe haben somit zum Vorjahr die Plätze getauscht, was wohl auf die Schließung der kommunalen Beratungsstellen zurückzuführen ist.

Trotz des Rückgangs des Anteils der Beendigung wegen eines Insolvenzverfahrens um 2 Prozent bleibt dieser Grund jedoch weiterhin mit Abstand Nummer 1 der Beendigungsgründe.

Fehlende finanzielle Mittel bei den Ratsuchenden und mangelnde Vergleichsbereitschaft bei den Gläubigern geben dem Insolvenzverfahren in der Schuldnerberatung weiterhin besondere Bedeutung bei der Überwindung der Überschuldungssituation.



### 8.1 Erfolgreich beendete Fälle

Fälle werden erfolgreich beendet durch:

- Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung
- Krisenintervention/Teilregulierung
- Eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren.

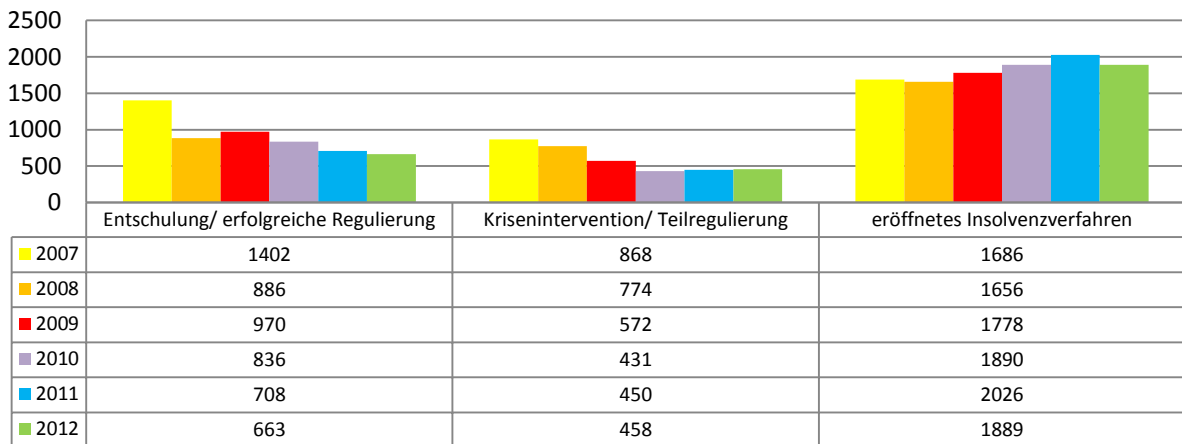
Die Klienten, die in der Kategorie „**Krisenintervention/Teilregulierung**“ statistisch erfasst werden, sehen sich nach erfolgreicher Beratungsleistung in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, so dass sie die Unterstützung der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nicht weiter in Anspruch nehmen und die Beratung (auch ohne Rückmeldung) beenden.

**"Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung"** erfasst die Ratsuchenden, die mit Hilfe der Beratungsstellen auf außergerichtlichem Wege eine Entschuldung, bzw. eine gütliche Regulierungseinigung über die bestehenden Verbindlichkeiten erlangen konnten.

**Ratsuchende der dritten Kategorie** haben noch den Weg des langen, jedoch geregelten Insolvenzverfahrens vor sich, um dann bei Erfüllung der Obliegenheiten nach 6 Jahren von ihren restlichen Schulden befreit zu werden.

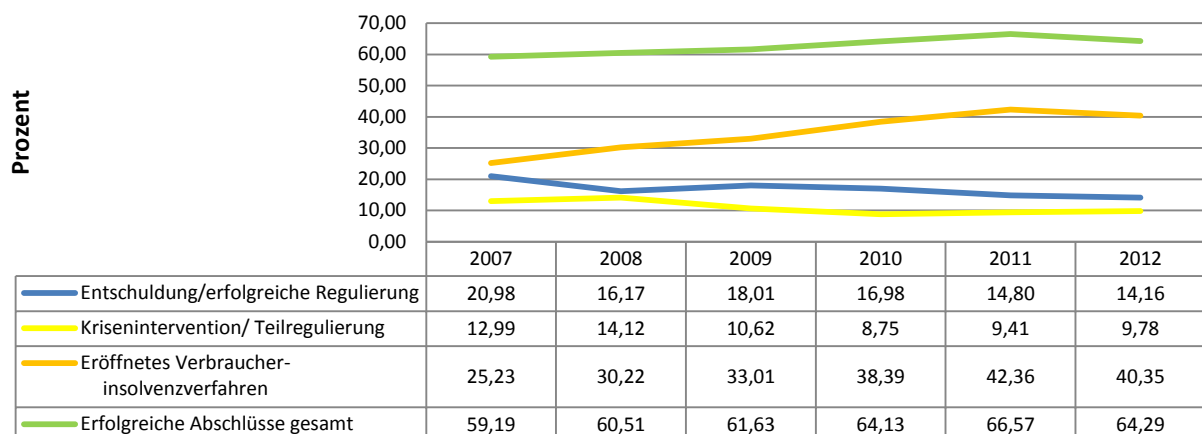
Im Berichtsjahr 2012 wurden insgesamt 3.010 der 4.681 beendeten Beratungsvorgänge **erfolgreich abgeschlossen**. Der nachfolgenden Darstellung kann der Umfang der erfolgreich beendeten Beratungsvorgänge in den jeweiligen Kategorien im Verlauf der letzten Jahre entnommen werden. Haben die durch Entschuldung/ Erfolgreiche Regulierung beendeten Fälle zum Vorjahr um 45 Fälle abgenommen, so ist eine leichte Zunahme (+ 8 Fälle) der durch Krisenintervention/ Teilregulierung beendeten Fälle zu verzeichnen. Die durch ein eröffnetes Insolvenzverfahren beendeten Fälle sind zum Vorjahr um 137 Fälle zurückgegangen, bleiben jedoch nahezu bei der Anzahl von 2010.

## Erfolgreiche Abschlüsse nach Fällen und Jahren



Auch in der Tendenz der als erfolgreich abgeschlossenen Fälle gibt es gegenüber 2011 einen leichten Rückgang um ca. 2,3 % auf 64,29 % aller beendeten Fälle. Dennoch liegt auch diese Zahl noch über dem Anteil positiv abgeschlossener Fälle in 2010. Mit einem Anteil von nahezu zwei Drittel positiver Beratungsabschlüsse ist den Beratungsstellen erneut ein gutes Ergebnis in ihrer Arbeit in 2012 zu bescheinigen.

## Anteil erfolgreich beendeter Fälle



## 8.2 Nicht erfolgreich beendete Fälle

Fälle werden nicht erfolgreich beendet durch:

- Abbruch/Fehlende Mitwirkung
- Sonstige Gründe.

Die Beratung und Unterstützung der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung setzt eine aktive Teilnahme und Mitarbeit der Ratsuchenden voraus. Dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ folgend erhalten Ratsuchende entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Überschuldungssituation, um zukünftig eigenverantwortlich und sicher mit den vorhandenen Ressourcen den Umgang mit Vertragspartnern bewältigen zu können.

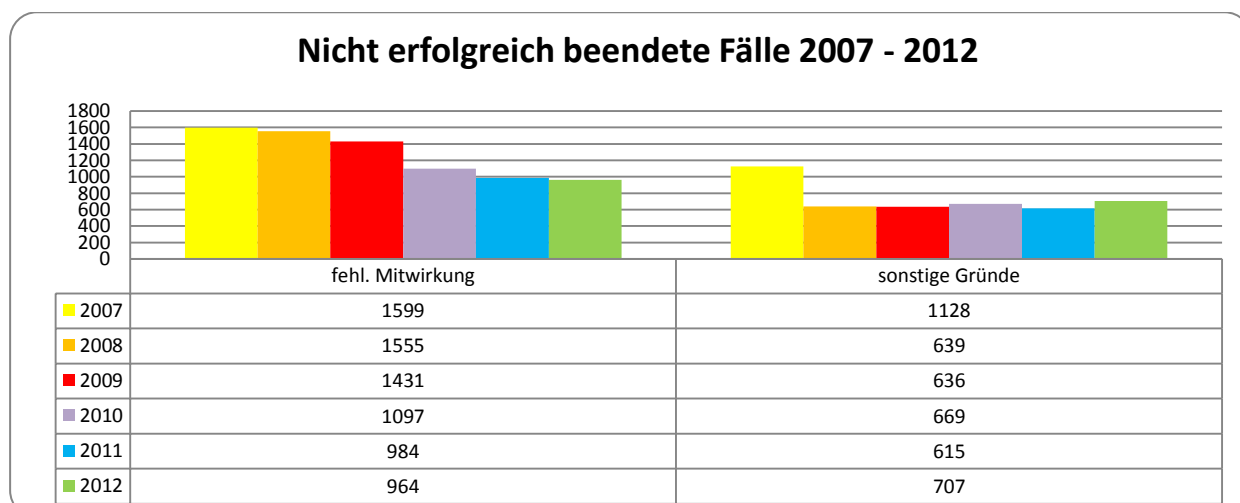
Die Erfüllung von „Hausaufgaben“ und die Wahrnehmung der vereinbarten Termine sind Grundvoraussetzung für einen gelingenden und erfolgreichen Beratungsprozess. Erfüllt ein Klient seinen eigenen, zumutbaren Teil an Mitwirkung und Initiativen nicht oder hält ein Klient vereinbarte Absprachen und Termine nicht ein, beenden die Beratungsfachkräfte das Beratungsverhältnis. Dadurch können andere Betroffene, die ebenfalls auf Beratung warten und motivierter sind, ihre Notsituation zu ändern, als Klienten in die Beratung aufgenommen werden.

Vor dem Hintergrund eines anhaltend hohen und steigenden Beratungsbedarfes sowie der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben (z.B. P-Konto-Beratung/ Bescheinigung) stehen die Träger und MitarbeiterInnen der Beratungsstellen zudem in großer Verantwortung, effektiv und effizient mit den von den Leistungsträgern (Sozialministerium M-V, Landkreise und kreisfreie Städte) zur Verfügung gestellten Mittel umzugehen.

Beendigte Fälle wegen "**Abbruchs/Fehlender Mitwirkung**" sind im Vergleich zum Vorjahr mit absolut 20 Fällen leicht rückläufig und prozentual mit 20,59 Prozent nahezu gleich. Fehlende Ausdauer, falsche Vorstellungen von der Arbeit der Beratungsstellen und/oder fehlende Einsicht zur Bewältigung der Überschuldungssituation sind wohl häufigste Gründe, warum Ratsuchende begonnene Prozesse aufgeben. Hinzu kommt, dass Betroffene sich mit dem neuen Kontopfändungsschutz und somit den vorhandenen Mitteln „einrichten“ und eine Bearbeitung und Bewältigung der Überschuldungssituation für (noch) nicht notwendig erachten.

Unter die "**Sonstigen Gründe**" zur Beendigung des Beratungsverhältnisses fallen alle Abschlüsse, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Umzug, Tod, Abschluss wg. Aufgabe der Beratungsstelle).

Fälle, die aus sonstigen Gründen abgeschlossen wurden haben um absolut 92 zugenommen, was prozentual eine Zunahme um 2,24 Prozent auf 15,04 Prozent bedeutet. Dieser Anstieg ist wohl vorrangig durch die Aufgabe der kommunalen Beratungsstellen in Demmin und Neustrelitz zu begründen, in denen alle vorhandenen Beratungsfälle zum Abschluss gebracht werden mussten. Damit mussten viele konstruktive und erfolgversprechende Beratungsvorgänge abgebrochen werden, in die Ratsuchende und Berater viel Vertrauen, viel Arbeit und viel Zeit für ein gemeinsam gestecktes Ziel investiert haben. Aus den Erfahrungen mit Schließungen von Beratungsstellen der letzten Jahre ist bekannt, dass nicht alle bisherigen Ratsuchenden erneut den Weg in eine noch vorhandene Beratungsstelle finden. Sicher spielen hierbei die Befangenheit vor einer nochmaligen Darlegung der vorhandenen Situation und die Überwindung zu einem erneuten mühsamen und kraftkostenden Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsatmosphäre eine große und nicht zu unterschätzende Rolle.





## Schlussbemerkungen

Die soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (SIB) arbeitet nach den Grundsätzen des ganzheitlichen Beratungsansatzes und einer qualifizierten Beratung und Unterstützung, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet:

- freiwillige Inanspruchnahme
- Kostenfreiheit
- Vertraulichkeit
- Verschwiegenheit
- eine individuelle und ergebnisoffene Beratung
- Nachvollziehbarkeit der Handlungen für die Hilfesuchenden
- Wahrung der Eigenverantwortung der Hilfesuchenden

Diese Merkmale sind gleichzeitig eine wesentliche Voraussetzung, um insbesondere Selbsthilfepotentiale der Ratsuchenden zu stärken und eine Nachhaltigkeit der erreichten Ergebnisse zu sichern, so dass ein „Drehtüreffekt“ für die Betroffenen weitgehend vermieden wird.

Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist Teil der Sozialen Arbeit, in deren Mittelpunkt die Arbeit mit und für Menschen steht. Die Beratungsleistung besteht in der Regel aus Basisberatung, Existenzsicherung, Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz, Haushalts- und Budgetberatung, psychosozialer Betreuung, Regulierung und Entschuldung, Vorbereitung und Begleitung im Verbraucherinsolvenzverfahren und Abschluss des Beratungsverhältnisses.

Der Erfolg oder Misserfolg in Form einer Entschuldung oder des Scheiterns von Einigungsbemühungen, z.B. durch Abbruch eines Beratungsverhältnisses, steht dabei nicht in der alleinigen Macht und Verantwortung der Beratungsfachkräfte, sondern wird durch viele Akteure und Einflüsse mitbestimmt, wie z.B. die Bereitschaft der Ratsuchenden zur Zusammenarbeit und der Grad der Mitarbeit, wechselnde Lebenslagen der Ratsuchenden (z.B. Arbeitsplatzverlust, Krankheit, Scheidung usw.), die Einigungsbereitschaft der Gläubiger und ihr Vollstreckungsverhalten, Veränderungen in der Gesetzeslage (z.B. komplizierte Antragstellungen auf Transferleistungen) und aktuelle Rechtsprechung sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt (niedriges Stellenangebot, sinkende Einkommen, weniger einsetzbare Mittel zur Schuldenregulierung). Eine Standardisierung und Normierung der Arbeit ist demnach nur begrenzt möglich und ein „schnell“ ist in der Sozialen Arbeit nicht mit „gut“ gleichzusetzen.

Wenn dem Ziel, das bestehende Beratungsnetz mit qualifizierten Beratungskräften auch weiterhin zu erhalten, Rechnung getragen werden soll, liegt für die derzeit gültige Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung dringender Änderungsbedarf vor.

Seit dem Inkrafttreten der ersten Richtlinie zur Förderung geeigneter Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen am 01.01.2000 erfolgte keine Anpassung im Bereich der förderfähigen Kosten mehr. Dieser Umstand führte über die Jahre dazu, dass die Kostensteigerungen im Bereich der Sach- und Personalkosten den Eigenanteil der Träger praktisch erhöhte. Folge ist u.a. der Verlust von knapp 20% der Beratungskapazitäten innerhalb der letzten zehn Jahre. Gleichzeitig sind die fachlichen Anforderungen an die Schuldner- und Insolvenzberatung sowie der Beratungsbedarf insgesamt gestiegen. Insbesondere die Beratung über den Pfändungsschutz bindet mittlerweile erhebliche Beratungskapazitäten.<sup>23</sup>

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V e.V. und die LAG-SB M/V e.V. haben deshalb gemeinsam einen Entwurf zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet, um die Finanzierung auf eine für Jahrzehnte tragfähige und solide Grundlage zu stellen.

---

<sup>23</sup> vgl. oben Pkt. 7

Die Änderungsvorschläge sehen im Kern eine Anpassung und Gleichstellung in der Finanzierung der anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Bezug auf Sach- und Personalkosten mit z.B. der Suchtberatung vor. In erster Linie soll die geänderte Richtlinie allerdings sicherstellen, dass die vom Landtag bewilligten Mittel richtlinienkonform ausgereicht werden können, was derzeit nicht möglich ist.

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V e.V. und die LAG-SB in M-V e.V. legen Wert auf die Feststellung, dass die Haushalte des Landes und der Landkreise mit dem vorgeschlagenen Entwurf nicht mit erhöhtem Mittelbedarf belastet würden.



---

Cornelia Zorn  
Vorsitzende der LAG-SB M-V



---

Alexander Plass  
Vorsitzender des LIGA-Fachausschusses  
„Beratungsdienste“ der LIGA

## Impressum:

**Dieser Jahresbericht wurde von folgenden Mitgliedern des Fachausschusses Beratungsdienste der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e. V. erstellt:**

**Dr. Heiko Hahnel**

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des ALV e.V. Lübz

**Andreas Hampel**

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.  
- Region Vorpommern - in Bergen/Rügen

**Anita Krüger**

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der AWO in Ludwigslust

**Sandra Oehler**

Referat Soziale Dienste, Kinder, Jugend und Familie des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.  
- Region Vorpommern -

**Ursula Schumacher**

Projektleiterin für Familie, Migration und Öffentlichkeitsarbeit beim PARITÄTISCHEN Mecklenburg-Vorpommern

**Hartmut Storrer**

Referat Soziale Dienste der Caritas Mecklenburg e.V.

**Anlage: Statistik zur Schuldner- und Insolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern  
Zeitraum: 01.01.2012 – 31.12.2012**

Alle neu aufgenommenen Klienten erteilten ihre Einwilligung zur Verwendung der Daten für die Landes- und Bundesstatistik, so dass die Bezugsgröße zur Auswertung der statistischen Daten 4.240 betrug.

**1. Personal der Beratungsstelle:**

Anzahl der Berater/Innen:	78
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	2641,6
Anzahl Verwaltungsfachkräfte:	29
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	652,8

**2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen**

**2.1 Aktenkundige Fälle**

Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraumes	9527
Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum	4240
Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum	4681
Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraumes	9086
Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt:	152

**2.2 Kurzberatungen**

Kurzberatungen im Auswertungszeitraum:	8250
Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz:	415
Kurzberatungen vom Job Center vermittelt:	336

**2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin**

Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und Beratungsbeginn in Tagen	36,74
---	-------

**3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)**

**3.1 Art und Umfang der Schulden**

Schulden gesamt (Summe):	103.131.929,52 €
darunter Mietschulden (Anzahl):	1806
darunter Mietschulden (Summe):	4.010.672,71 €
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl):	2388
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Summe):	1.412.833,03 €
darunter Bankschulden (Anzahl):	4622
darunter Bankschulden (Summe):	61.733.014,20 €
von den Bankschulden Dispo u. ä. (Anzahl):	1556
von den Bankschulden Dispo u. ä. (Summe):	3.396.370,36 €
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Anzahl):	953
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Summe):	1.095.618,12 €
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	1122
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	11.042.451,18 €
Gesamtanzahl der Forderungen:	43142

**3.2 Altersgruppen**

Alter bis 21:	203
Alter 22 - 27:	883
Alter 28 - 45:	1785
Alter 46 - 64:	1171
Alter ab 65:	198

### 3.3 Berufsbildungsabschluss

Abgeschlossene Berufsausbildung:	2997
In Ausbildung:	135
Ohne Berufsausbildung:	1108

### 3.4 Familiensituation

Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	1374
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	1026
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	1460
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	120
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	1406
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	1310
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	459

### 3.5 Einkommenssituation

Ohne Einkommen	0
Unter 715:	1251
715 - 920:	603
921 - 1280:	953
1281 - 1535:	521
1536 - 2045:	530
Mehr als 2045:	382
Einkommen pfändbar:	292
Einkommen unpfändbar:	3948
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	497

### 3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)

unter 30%:	1580
30% - 35%:	742
36% - 40%:	652
41% - 45%:	441
über 45%:	825

### 3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)

bis 199 €:	668
200 € - 331 €:	1366
332 € - 450 €:	1092
451 € - 650 €:	603
über 650 €:	511

### 3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben

Arbeitslosigkeit:	1559
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	884
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	849
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	614
Gescheiterte Selbständigkeit:	334
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung)	204
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	241
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	51
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	149
Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	184
Einkommensarmut:	778
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	51
Konsumverhalten:	952
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	498
Sonstiges:	583

### 3.9 Sozialer Status

Selbständige:	40
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	1075
Empfänger von Arbeitslosengeld:	227
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	1910
Empfänger von Renten jeglicher Art:	515
Sozialhilfeempfänger:	101
Lehrlinge/Studenten:	141
Sonstiges:	231

### 4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum

Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	4681
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung	663
davon keine Rückmeldung nach Krisenintervention/ Teilregulierung:	458
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren	1889
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	964
davon wegen sonstiger Gründe:	707

### 5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens

Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche insgesamt	2375
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche	238
Schuldensumme:	4.762.852,08 €
Angebotene Regulierungssumme:	1.056.758,29 €
Anzahl der Forderungen:	874
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche	1964
Schuldensumme:	71.401.270,38 €
Angebotene Regulierungssumme:	1.830.622,44 €
Anzahl der Forderungen:	25097
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche	424

### 6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	1963
Schuldensumme:	78.847.323,84 €
Angebotene Regulierungssumme:	1.396.178,08 €
Anzahl der Forderungen:	24855
Erfolgreiche gerichtliche Verfahren ohne Zustimmungsersetzung:	10
Erfolgreiche gerichtliche Verfahren durch Zustimmungsersetzung:	33
Schuldensumme aller erfolgreichen gerichtlichen Einigungen:	5.028.333,39 €
Angebotene Regulierungssumme aller erfolgreichen gerichtlichen Einigungen:	277.248,48 €
Anzahl der Forderungen:	562

### 7. P-Konto

Beratungen	3697
Bescheinigungen	2969